



mitteilungen

Jahrgang 59 • Nummer 4

April 2006

INHALT

Verband Intern

StGB NRW-Termine

Recht und Verfassung

- 204 Bekämpfung der Korruption in Wirtschaft und Verwaltung
- 205 Bericht der Kommission zur Gleichstellung von Frauen und Männern
- 206 Fachstelle Gender NRW
- 207 Fachtagung „Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform“
- 208 Lokale Bündnisse für Familie wirtschaftlich attraktiv
- 209 Prüfungs erleichtert Aufstieg in den gehobenen nichttechnischen Dienst

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 210 103. Sitzung des Finanzplanungsrates
- 211 Bewertung von Pensionsverpflichtungen
- 212 Gesetzentwurf der FDP zur Reform der direkten Steuern
- 213 Urteil des VG Düsseldorf zur Grundsteuer
- 214 Kassenkredite der Kommunen bundesweit
- 215 Kommunalstatistik 2005 des Statistischen Bundesamtes
- 216 Gerichtsentscheidungen zur Vergnügungssteuer

Schule, Kultur und Sport

- 217 Entwicklung der Schülerzahlen
- 218 Initiative zur Sprach- und Integrationsförderung
- 219 Gedenkstätten zur Erinnerung an nationalsozialistische Deportationen
- 220 Kosten der Bestattung im Wege der Ersatzvornahme
- 221 Landesprogramm „Kultur und Schule“
- 222 Verwaltungsgericht Minden zur Lernmittelfreiheit
- 223 Lernstandserhebung 2005
- 224 Oberverwaltungsgericht NRW zur Bevorzugung von Wohnortschülern
- 225 Stadtbibliothek Paderborn mit interaktivem Handy-Service

Datenverarbeitung und Internet

- 226 6. E-Government-Wettbewerb gestartet
- 227 Clearingstellen in NRW
- 228 Erste elektronische Verkündung einer Bundes-VO
- 229 Fallstricke bei .eu-Domain
- 230 Homepage zur IT-Barrierefreiheit überarbeitet
- 231 T-City-Wettbewerb geplant

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 232 Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten
- 233 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- 234 Drogen- und Suchtrat setzt seine Arbeit fort
- 235 Finanzergebnis der sozialen Pflegeversicherung
- 236 GKV-Finanzentwicklung 2005
- 237 Neues Internetportal zum Kinderschutz
- 238 Projekte für Deutschen Förderpreis „Jugend in Arbeit“

Wirtschaft und Verkehr

- 239 Anhebung der De-minimis-Grenze
- 240 Ausbildungsbetriebe zum Beruf Straßenwärter/Straßenwärterin
- 241 Deutscher Tourismuspreis 2006
- 242 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

- 243 Informationsdatenbank Startothek
- 244 Instrumente für mehr Verkehrssicherheit
- 245 Neues bundeseinheitliches Qualitätszeichen für Touristinforma-tionsstellen
- 246 Umwandlung von Postfilialen in Partner-Filialen

Bauen und Vergabe

- 247 Ausschluss von Bietern
- 248 Ausschlusszone für Windenergieanlage
- 249 Einstellung in den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst
- 250 Gewerblicher Grundstückshandel durch Landwirte
- 251 Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen
- 252 Höhe der Gebühren nach § 128 Abs. 2 GWB
- 253 Immobilien-Benchmarking für Kommunen
- 254 Informationspflicht bei nicht berücksichtigten Bewerbungen
- 255 OLG Naumburg zu Zweckvereinbarung und Ausschreibungspflicht
- 256 Schäden durch eingewiesenen Mieter

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 257 Abwasserabgabe und Verrechnung der Aufwendungen für den Bau von Kanälen
- 258 StGB NRW zum Fragebogen des Landesumweltamtes I
- 259 StGB NRW zum Fragebogen des Landesumweltamtes II
- 260 Bundesverwaltungsgericht zu Mindestgebühr und Äquivalenzprinzip
- 261 Bundesverwaltungsgericht zur Abfallüberlassungspflicht für Gewerbe
- 262 Bundesverwaltungsgericht zur Abwasserabgabe
- 263 Bundesverwaltungsgericht zur Inanspruchnahme kommunaler Abfallentsorgung
- 264 Bundesverwaltungsgericht zur Mindestgebühr
- 265 Bundesverwaltungsgericht zur Regelungsbefugnis im Abfallbereich
- 266 DSD GmbH schreibt Leistungsverträge aus
- 267 Europäischer Ideenwettbewerb „Unsere Gewässer“
- 268 Verordnung über emissionsarme Fahrzeuge
- 269 Oberverwaltungsgericht NRW zum Zwangsdurchleitungsrecht
- 270 Pressemitteilung: Abwasserbeseitigung in Privathand käme teurer
- 271 Qualitäts- und Umweltzertifikat für die Stadt Wermelskirchen
- 272 Stellungnahme zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie
- 273 Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zu Kosten für wilden Müll
- 274 Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zu Personalkosten
- 275 Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zu Straßensinkkästen
- 276 Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zum Gebührenabschlag für Eigenkompostierer

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die April-Ausgabe der Zeitschrift
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Umweltschutz

Franz-Josef Moormann

Die Kommune als Akteur im Umweltschutz

Stefanie Wulff

Ehrenamtliches Engagement im kommunalen Umweltschutz

Thomas Striebeck

Energiesparen in interkommunaler Zusammenarbeit

Dieter Stromberg

Aktivitäten der Stadt Borgentreich zur Energie-Einsparung

Sabine Schidlowski-Boos

Altlastensanierung zur Revitalisierung von Brachflächen

Martin Lehrer

Das Problem radioaktiven Grubenwassers in der Stadt Rheinberg

Stephan Keller

Die Reform der Umweltverwaltung in NRW

Imke Ristow

Umweltbildung und -erziehung am Beispiel der Gemeinde Nettersheim

Claus Hamacher, Matthias Menzel

Für und Wider die Abschaffung der Grundschulbezirke in NRW

Die neue Gesellschaft Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH

Nicole Engelhard, Andreas Kasper

Grundzüge der Landes- und Regionalplanung NRW

IT-News

Gericht in Kürze

Persönliches

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201, 40474 Düsseldorf

Verband Intern

StGB NRW-Termine

- | | |
|------------|---|
| 05.04.2006 | Arbeitskreis „Energie“ in Unna |
| 05.04.2006 | Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Grevenbroich |
| 26.04.2006 | Ausschuss für Gleichstellung in Düsseldorf |

Fortbildung des StGB NRW 2006

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
26.04.2006	Seminar „Neues Vergaberecht“	Paderborn
09./10.05.2006	Seminar Fachseminar für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zur Einführung des NKF	Soest
15.05.2006	Seminar „Neues Vergaberecht“	Bergisch Gladbach
01.06.2006	Fachtagung „Kommunale Seniorenpolitik“	Münster
13.09.2006	Seminar „Gebührenkalkulation Straßenreinigung“	Münster
21.09.2006	Sozialpolitische StGB NRW-Fachtagung	Nettetal
27.04.2006	Ausschuss für Recht, Verfassung, Personal und Organisation in Düsseldorf	
02.05.2006	Erfahrungsaustausch „Feuerwehrwesen“ in Düsseldorf	
03.05.2006	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster in Telgte	

Recht und Verfassung

204

Bekämpfung der Korruption in Wirtschaft und Verwaltung

Liste der Korruptionsansprechpartner der Staatsanwaltschaften gegenüber den kommunalen Verwaltungen

Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, Tel.: 0211-9016-0, Fax: 0211-9016-200, Oberstaatsanwalt Schwarz (Tel.: 0211-9016-174), Vertreter: Oberstaatsanwalt Stahl, (Tel.: 0211-9016-213).

Staatsanwaltschaft Düsseldorf, Tel.: 0211-6025-0, Fax: 0211-6025-2950, Staatsanwalt Kumpa (Tel.: 0211-6025-1368), Vertreter: Staatsanwältin Noll, (Tel.: 0211-6025-1367).

Staatsanwaltschaft Duisburg, Tel.: 0203-9938-5, Fax: 0203-9938-888, Oberstaatsanwalt Haferkamp (Tel.: 0203-9938-740), Vertreter: Staatsanwalt Keller (Tel.: 0203-9938-742).

Staatsanwaltschaft Kleve, Tel.: 02821-595-0, Fax: 02821-595-200, Oberstaatsanwalt Vogel (Tel.: 02821-595-2220), Vertreter: Staatsanwalt Schulz (Tel.: 02821-595-215).

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Staatsanwaltschaft Krefeld, Tel.: 02151-847-0, Fax: 02151-847-668, Staatsanwalt Hüschen (Tel.: 02151-847-373), Vertreter: Staatsanwalt Drüg (Tel.: 02151-847-362).

Staatsanwaltschaft Mönchengladbach, Tel.: 02161-276-0, Fax: 02161-276-696, Staatsanwalt Dr. Brähler (A-K) Tel.: 02161-276-660, Staatsanwältin Zech (L-Z) Tel.: 02161-276-659.

Staatsanwaltschaft Wuppertal, Tel.: 0202-5748-0, Fax: 0202-5748-503, Oberstaatsanwältin Thiele (Tel.: 0202-5748-456), Vertreter: Staatsanwalt Baumert (Tel.: 0202-5748-450).

Liste der Korruptionsansprechpartner im Bezirk der GStA Düsseldorf

Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Te.: 02381/272-403, Oberstaatsanwältin Dr. Heymann (Tel.: 02381-272-7188), Vertreterin: Oberstaatsanwältin Becher (Tel.: 02381/272-7137).

Staatsanwaltschaft Arnsberg, Tel.: 02931/804-856, Oberstaatsanwalt Wolff (Tel.: 02931/804-887), Vertreter: Oberstaatsanwalt Hempelmann (Tel.: 02931/804-862).

Staatsanwaltschaft Bielefeld, Tel.: 0521/549-2167, Oberstaatsanwalt Baade (Tel.: 0521/549-2392), Vertreter: Staatsanwalt Poerschke (Tel.: 0521/549-2404).

Staatsanwaltschaft Bochum, Tel.: 0234/967-2184, Oberstaatsanwältin Eckermann-Meier (Tel.: 0234/967-2524), Vertreter: Oberstaatsanwalt Bienioßek (Tel.: 0234/967-2535).

Staatsanwaltschaft Detmold, Tel.: 05231/768-515, Oberstaatsanwalt Vamholt (Tel.: 05231/768-224), Vertreter: Staatsanwalt Meinhold (05231/768-272).

Staatsanwaltschaft Dortmund, Tel.: 0231/926-25090, Oberstaatsanwalt Düllmann (Tel.: 0231/926-26015), Vertreter: Oberstaatsanwalt Dr. Füllkrug (Tel.: 0231/926-26026).

Staatsanwaltschaft Essen, Tel.: 0201/803-2920, Oberstaatsanwalt Koch (Tel.: 0201/803-2490), (OK-Verfahren: Oberstaatsanwalt Hehlke, Tel.: 0201/803-2595), Vertreterin: Staatsanwältin Himmelskamp (Tel.: 0201/803-2487).

Staatsanwaltschaft Hagen, Tel.: 02331/393-299, Staatsanwalt Härte! (Tel.: 02331-393-233), Vertreter: Staatsanwalt Michels (Tel.: 02331/393-227).

Staatsanwaltschaft Münster, Tel.: 0251/494-454, Oberstaatsanwalt Eisen (Tel.: 0251/494-533), Vertreter: Staatsanwalt Kaptur (Tel.: 0251/494-416).

Staatsanwaltschaft Paderborn, Tel.: 05251/126-555, Oberstaatsanwalt Krüssmann (Tel.: 05251/126-522), Vertreter: Leitender Oberstaatsanwalt Specht (Tel.: 05251/126-521).

Staatsanwaltschaft Siegen, Tel.: 0271/3373-406, Oberstaatsanwalt Ebsen (Tel.: 0271/3373-363), Vertreter: Staatsanwalt Hettwer (Tel.: 0271/3373-362).

Az.: I 101-01-3 Mitt. StGB NRW April 2006

205 Bericht der Kommission zur Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Bericht der Europäischen Kommission „Zur Gleichstellung von Frauen und Männern – 2006“ kommt zu dem Ergebnis, dass in der EU Frauen 15 % weniger als Männer verdienen. Die EU fordert zum Kampf gegen diese geschlechter-

spezifischen Unterschiede auf und appelliert an die Mitgliedstaaten, mehr Unterstützung für Frauen bei der Bewältigung familiärer und beruflicher Belastungen zu leisten. Der Bericht wird am 23. und 24. März den europäischen Staats- und Regierungschefs bei ihrer Frühjahrstagung vorgelegt.

Die EU-weite Beschäftigungsquote von Frauen beträgt 55,7 % und ist damit um 15 % niedriger als die der Männer. Frauen ergreifen dabei häufiger Berufe im Bildungs- und Gesundheitswesen (mehr als 40 %) oder in der öffentlichen Verwaltung. 32 % der Frauen arbeiten Teilzeit, bei den Männern sind es nur etwas mehr als 7 %. Frauen verdienen um 15 % weniger als Männer, zum Teil, weil sie vorwiegend geringer bezahlte Berufe ausüben. Nach wie vor gibt es relativ wenige Frauen in Spitzenpositionen. Der Frauenanteil im Management beträgt 32 %. Nur 10 % der Vorstandsmitglieder größerer Unternehmen in der EU sind Frauen. Schwierigkeiten, Privat- und Berufsleben zu vereinbaren, Stereotype und benachteiligende Entgelt- und Evaluierungssysteme machen es Frauen auf dem Arbeitsmarkt nach wie vor schwer. Für Frauen positiv ist die Entwicklung, dass mehr als 75 % der in den letzten fünf Jahren in der EU geschaffenen Arbeitsplätze mit Frauen besetzt wurden. Als Konsequenz der ermittelten Fakten fordert der Bericht die EU-Mitgliedstaaten u.a. auf, sowohl Männer als auch Frauen beim Balanceakt zwischen Beruf und Privatleben zu unterstützen, zum Beispiel durch ein umfangreicheres und besseres Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten, durch innovative und flexible Arbeitsbedingungen oder eine gezieltere Gleichstellungspolitik.

Die Europäische Kommission wird einen „Fahrplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ vorlegen, der konkrete Aktionen zum Abbau geschlechterspezifischer Unterschiede enthält. Die Präsentation des Fahrplans ist als Auftakt zum Internationalen Frauentag am 8. März gedacht. Näheres dazu finden Sie auf folgenden Websites: http://europa.eu.int/comm/employment_social/emplweb/news/news_de.cfm?id=129, http://europa.eu.int/comm/employment_social/gender_equality/gender_mainstreaming/activit_y_reports_de.html./von

Quelle: RGRE/Infobrief 2/2006

Az.: I 042-05-9

Mitt. StGB NRW April 2006

206

Fachstelle Gender NRW

Die Fachstelle Gender NRW der FUMA (Frauen unterstützen Mädchenarbeit e.V.) wurde im April 2005 gegründet. Der Jahresbericht 2005 sowie weitere Informationen können unter der Homepage www.gender-nrw.de erlangt werden. Am 30.05.2006 führt die FUMA - Fachstelle Gender NRW eine landesweite Fachtagung in Düsseldorf durch. Schwerpunkt der Tagung ist eine Bilanzierung des Projekts „Gender Mainstreaming bei Trägern der Jugendhilfe in NRW“. Im Rahmen dieser Tagung werden die Ergebnisse der begleitenden Evaluation vorgestellt. Einzelheiten dazu können u.a. auf der zuvor genannten Internetseite abgerufen werden.

Az.: 042-05-25

Mitt. StGB NRW April 2006

207

Fachtagung „Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform“

Aus Anlaß seines 25-jährigen Bestehens veranstaltet das Freiherr-vom-Stein-Institut, Wissenschaftliche For-

schungsstelle des Landkreistages NRW an der Universität Münster, am 12. Mai 2006 eine eintägige Fachtagung zum Thema: Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform. Zur Thematik referieren:

Innenminister Dr. Ingo Wolf, Innenministerium des Landes NRW, Düsseldorf: „Grundzüge der Verwaltungsreform“

Staatssekretär Dr. Alexander Schink, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW, Düsseldorf: „Integration von Sonderbehörden am Beispiel der Umweltverwaltung“

Professor Dr. Jörn Ipsen, Universität Osnabrück, Institut für Kommunalrecht, Osnabrück: „Neuordnung der staatlichen Verwaltung in Niedersachsen“

Professor Dr. Joachim Suerbaum, Universität Würzburg, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Rechtsphilosophie, Würzburg: „Verfassungsrechtliche Grundlagen kommunaler Kooperation“

Hauptgeschäftsführer Eberhard-Trumpp, Landkreistag Baden-Württemberg, Stuttgart: „Kommunalisierung in Baden-Württemberg“

Landrat Wilhelm Krömer, Kreis Minden-Lübbecke, Minden: „Verwaltungsvereinfachung in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe“

Landrat Carl Meulenbergh, Kreis Aachen, Aachen: „Die Städtereion Aachen – neue Wege kommunaler Kooperation“

Auskünfte und Anmeldungen: Freiherr-vom-Stein-Institut, Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages NRW an der Universität Münster, Von-Vincke-Straße 10, 48143 Münster, Tel.: 0251/41 85 7-0, Fax: 0251/41 85 7-20, E-Mail: fsi@uni-muenster.de, www.uni-muenster.de/jura.fsi.

Az.: I 15-00-4 Mitt. StGB NRW April 2006

208 Lokale Bündnisse für Familie wirtschaftlich attraktiv

„Die Initiative Lokale Bündnisse für Familie aus ökonomischer Sicht“, heißt eine Studie der Prognos AG Basel, die den ökonomischen Nutzen lokaler Bündnisse für Familie, für die Akteure und die Region aus unterschiedlichen Blickwinkeln untersucht. Insgesamt wurden lokale Bündnisse in zwölf Städten untersucht, die unterschiedliche Schwerpunkte hatten: In Darmstadt sollen durch flexible, aufeinander abgestimmte Arbeits- und Kinderbetreuungszeiten sowie durch gebündelte Informationen im Internet Zeitgewinne erreicht werden. Die Besonderheit des Leipziger Projektes „Lokales Bündnis für Familie für Leipzig“ ist das große Engagement der Wirtschaft. Insgesamt fußt das Bündnis auf 38 Partnern mit weiteren Förderern, deren Ziel es ist, Familienfreundlichkeit als Standortfaktor zu etablieren. In Gütersloh wurden flächendeckend Elternschulen eingerichtet und zahlreiche Elternkurse an Kitas durchgeführt.

Ergebnis der Untersuchung war, dass im Rahmen der lokalen Bündnisse ökonomische Nutzeneffekte entstanden sind, die den zeitlichen und finanziellen Aufwand der Beteiligung am Bündnis übersteigen. So zeigte die quantitative Netzwerkanalyse, dass die Gründung der Bündnisse zu einer Intensivierung der Kontakte und zu einer besseren Zusammenarbeit der Akteure aus unterschiedlichen

Bereichen führte. Unternehmen profitieren von den Erfahrungen anderer Akteure bei der Umsetzung familienfreundlicher Maßnahmen. Weiter können sie familienorientierte Leistungen in Kooperation oft wirtschaftlicher erbringen als alleine. Träger und Einrichtung haben neue Impulse für die Arbeitsentwicklung ihres Angebotes erhalten. Kommunen werden durch die Mitarbeit in lokalen Bündnissen trotz angespannter Haushaltslage Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, weil sie durch bessere Informationen ihre Angebote zielgerichtet ausrichten können.

Durch positive Rahmenbedingungen für Familien wird in Städten und Regionen weiter der Zuzug von jungen Familien begünstigt, wodurch sich die wirtschaftliche Prosperität erhöht. So entstehen durch die Vermittlung von Arbeits- und Betreuungsplätzen zusätzliche Einkommen. Dadurch entstehen für die Kommunen zusätzliche Steuereinnahmen und verminderte Transferleistungen.

Das Programm der lokalen Bündnisse war vor zwei Jahren vom Bundesfrauenministerium ins Leben gerufen worden und wurde am 19.1.2006 in Berlin vorgestellt. Das Programm ist erhältlich beim Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock. Tel. 01888/ 8080800, Fax: 01888/1080800, E-Mail: publikationen@bundesregierung.de, Internet www.bmfsfj.de.

Az.: I/2 042-05-13 Mitt. StGB NRW April 2006

209 Prüfungserleichterter Aufstieg in den gehobenen nichttechnischen Dienst

Das Rheinische Studieninstitut bietet ab September 2006 einen entsprechenden Kurs an. Folgender Ablauf ist geplant:

Einführungslehrgang: 11.9. – 8.12.2006

Aufstiegslehrgang: 3.9. – 23.11.2007 im Anschluß an die Einweisungszeit gem. § 45 VAP g.D. Die mündliche Prüfung soll Anfang 2008 erfolgen.

Kostenbeitrag: 1.235,00 € für Institutszugehörige, 1.790,00 € für sonstige Teilnehmer/innen zzgl. Prüfungsgebühr (110,00 bzw. 160,00).

Meldeschuß: 30.06.2006

Nähere Informationen sind beim Rheinischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung, Hauptgeschäftsstelle, Alteburger Str. 359 – 361, 50968 Köln, Tel.: 0221/937663, Fax: 0221/9376650, zu erhalten.

Az.: I/1 046-40 Mitt. StGB NRW April 2006

Finanzen und Kommunalwirtschaft

210 103. Sitzung des Finanzplanungsrates

Der Finanzplanungsrat hat in seiner 103. Sitzung am 16.02.2006 die aktuelle Lage der öffentlichen Haushalte, die gesamtwirtschaftlichen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen bei der Gestaltung der Haushalte 2006 sowie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erör-

tert. Des Weiteren wurden die Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“ der neuen Länder und Berlins sowie die Stellungnahme der Bundesregierung dazu beraten. Schließlich wurden Voraussetzungen zur weiteren Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs mittels des Reverse-Charge-Verfahrens sowie zur Einführung einer Wirtschaftsidentifikationsnummer beraten.

Die wesentlichen Inhalte der einvernehmlichen Beschlüsse sind folgende:

I. Einvernehmlicher Beschluss:

Nummer 1 des Beschlusses bekräftigt das Ziel, das Defizitkriterium von 3 % ab 2007 einzuhalten. Die Bundesbank stand mit ihrer Ansicht, diese Grenze sei bei gehöriger Anstrengung auch in 2006 noch einzuhalten, alleine.

In Nummer 2 wird dargelegt, dass alle drei Ebenen eine Begrenzung des durchschnittlichen Ausgabenwachstums auf 1 % in den Jahren 2007 bis 2009 anstreben. Eine vom Bund gewünschte bindende Formulierung war nicht mehrheitsfähig.

Nummer 3 verweist auf die „Genshagener Beschlüsse“. Der Hinweis im letzten Satz, wonach Länder und Gemeinden einen Beitrag in Höhe von 12 Mrd. € leisten, enthält keine zusätzlichen Finanzierungsverpflichtungen, sondern gibt allein die Mindereinnahmen wieder, die sich für Länder und Gemeinden aus der normalen Beteiligung an den steuerlichen Maßnahmen ergeben.

Nummer 5 enthält eine erfreuliche Zusage des Bundes, die Länder- und Kommunalhaushalte „dort zu entlasten, wo sie durch Bundesrecht belastet sind“. Auch wenn das Beispiel der Revision beim SGB II zeigt, dass solche Zusagen noch erhebliche Interpretationsspielräume und damit Konfliktpotenziale beinhalten, bleibt der Grundansatz doch positiv. Immerhin wollen sich Bund und Länder auf ein abgestimmtes Verfahren verständigen. Es wird für den DStGB und die Mitgliedsverbände nun darum gehen, Gespräche mit Bund und Ländern zu führen, um auf diesen Abstimmungsprozess einzuwirken.

Nummer 7 betrifft die Problematik der Verwendung der Solidarpaktmittel. Die Fortschrittsberichte wurden in der Sitzung nicht erörtert; stattdessen wurde verabredet, die Mittelverwendung unmittelbar zwischen dem Bund und den ostdeutschen Ländern zu erörtern. In diesem Zusammenhang wurde der Überlegung, auch eine Neudefinition des Investitionsbegriffs in Erwägung zu ziehen, eine Absage erteilt.

Sachsen-Anhalt hat diesen Beschluss teilweise nicht mitgetragen und sich gegen die Erhöhung der Umsatzsteuer ausgesprochen. Auf Nachfrage hat das Land jedoch mitgeteilt, dass man die Annahme zu erwartender Mehreinnahmen aus der Umsatzsteuererhöhung selbstverständlich nicht verweigern werde.

II. Weiterer einvernehmlicher Beschluss:

Der zweite Beschluss betrifft die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens bei der Umsatzbesteuerung.

Wie Art. 27 Absatz 2 Sechste Umsatzsteuer-Richtlinie (77/388/EWG) zu entnehmen ist, muss die Einführung eines solchen Systems bei der EU-Kommission beantragt werden. Der Bund wird in Kürze diesen Antrag stellen;

Österreich hat die Einführung eines Reverse-Charge-Verfahrens inzwischen beantragt.

Die Einführung eines Reverse-Charge-Verfahrens setzt vielfältige Veränderungen in den Bereichen Personal, Organisation und Automation der Finanzverwaltung voraus. Eine Voraussetzung ist die Einführung der so genannten Wirtschafts-Identifikationsnummer. Nach Angaben von Teilnehmern der Sitzung kann es bis zur Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens noch mehrere Jahre dauern; als ein mögliches Datum wurde das Jahr 2010 genannt.

Sachsen-Anhalt hat auch diesen Beschluss weitgehend nicht mitgetragen.

Die vollständigen Beschlüsse sind im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Finanzplanungsrat“ abrufbar.

Az.: IV/1 900-03

Mitt. StGB NRW April 2006

211 Bewertung von Pensionsverpflichtungen

Die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in den Gemeinden erfordert die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung aller Verpflichtungen der Gemeinde. Dazu gehören die Versorgungsanwartschaften der Beamten einer Gemeinde als Verpflichtungen des Dienstherrn, die in voller Höhe als Pensionsrückstellungen in der kommunalen Bilanz anzusetzen sind. Die Bewertung der Pensionsrückstellungen ist von den Gemeinden unter Beachtung des § 36 Abs. 1 GemHVO-NKF vorzunehmen.

Mit Runderlass vom 04.01.2006 (Az.: 34 - 48.01.02/30 - 1276/05) hat das Innenministerium nunmehr Durchführungshinweise zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen gegeben. Der Erlass enthält insbesondere Aussagen zum Beginn des Dienstverhältnisses und zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand, zur Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung, zur Problematik der Beteiligung unterschiedlicher Dienstherrn an den Versorgungslasten sowie zur Bewertung von Beihilfeverpflichtungen.

Der Runderlass ist im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Neues Kommunales Finanzmanagement“ abrufbar.

Az.: IV/1 904-05/7

Mitt. StGB NRW April 2006

212 Gesetzentwurf der FDP zur Reform der direkten Steuern

Die FDP-Fraktion im Bundestag hat einen Gesetzentwurf zur Reform der direkten Steuern vorgelegt. Die Gewerbesteuer soll abgeschafft und durch eine „angemessene Ersatzfinanzierung“ für die Gemeinden ersetzt werden. Bei der Einkommensteuer ist ein Stufentarif mit Steuersätzen von 15, 25 und 35 Prozent vorgesehen. Für die Unternehmen soll ein Zwei-Stufen-Tarif bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer eingeführt werden.

Die Liberalen wollen die Gewerbesteuer abschaffen. Stattdessen schlagen sie ein Zwei-Säulen-Modell vor. Die erste

Säule beinhaltet eine Anhebung des gemeindlichen Anteils an der Umsatzsteuer von 2,2% auf dann 12%. Die zweite Säule sieht einen gemeindlichen Zuschlag bei der Einkommen- und Körperschaftssteuer vor, der - ausgehend von den bisherigen Gewerbesteuerhebesätzen - zwischen 2 bis 4 % betragen soll.

Für alle Unternehmen soll es sowohl bei der Einkommensteuer als auch bei der Körperschaftsteuer einen Zwei-Stufen-Tarif von 15 und 25 Prozent geben. Dadurch wäre nach Ansicht der FDP Fraktion eine rechtsform- und finanzierungsneutrale Unternehmensbesteuerung erreicht. Die 15-Prozent-Stufe soll für Einkommen von 7.701 Euro bis 15.000 Euro und die 25-Prozent-Stufe für Einkommen über 15.000 Euro gelten. Empfohlen wird darüber hinaus eine Gruppenbesteuerung, die alle Unternehmen eines Konzerns in der EU in eine einheitliche Besteuerung einbezieht. Bei Grundstücksübertragungen innerhalb dieser Gruppe soll keine Grunderwerbsteuer anfallen.

Das Umwandlungssteuerrecht will die Fraktion so in das Unternehmensteuerrecht integrieren, dass Umwandlungen bei Unternehmen ohne die Besteuerung stiller Reserven möglich sind. Das Vermögensteuergesetz sei abzuschaffen, und bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer wollen die Abgeordneten eine Regelung einführen, welche die Familienunternehmen schont. Für Zinsen und Dividenden schlägt die FDP eine Abgeltungssteuer von 25 Prozent vor, die an der Quelle, also bei der kontoführenden Bank oder dem ausschüttenden Unternehmen, abgeführt wird.

Die Abgeordneten der FDP empfehlen auch ein neues Einkommensteuergesetz mit dem Ziel, es einfacher und verständlicher zu machen. Als Ergebnis werde für die meisten Bürger die Steuererklärung auf einer DIN-A4-Seite in einer Stunde erledigt sein, verspricht die Fraktion. Die individuelle Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers solle als Maßstab für die Besteuerung wieder in den Vordergrund treten. Kernstück des Entwurfs ist ein Stufentarif mit den Sätzen von 15, 25 und 35 Prozent. Auf Ausnahmen von der Bemessungsgrundlage sei zu verzichten. Jedem Steuerzahler, seinem Ehegatten und seinen Kindern solle jeweils ein steuerfreier Grundfreibetrag von 7.700 Euro zustehen. Für sein Jahreseinkommen von 7.701 Euro bis 15.000 Euro solle er 15 Prozent Einkommensteuer zahlen, für Einkommen zwischen 15.000 Euro und 40.000 Euro 25 Prozent und für Einkommen über 40.000 Euro 35 Prozent.

Der Gesetzentwurf (Bundestags Drucksache 16/679) ist im Internet abrufbar unter <http://dip.bundestag.de/btd/16/006/1600679.pdf>.

Az.: IV/1 921-23/1 Mitt. StGB NRW April 2006

213 Urteil des VG Düsseldorf zur Grundsteuer

Mit Mitteilungsnotiz Nr. 89 v. Februar 2006 hatten wir über die Entscheidungen der 25. Kammer des VG Düsseldorf vom 23.01.2006 in mehreren Verfahren betreffend die Heranziehung zur Grundsteuer berichtet. Die Ausfertigung dieses Urteils (Az.: 25 K 2643/05) liegt nun vor und ist im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Grundsteuer“, „Sonstige Informationen“ abrufbar.

In der Urteilsbegründung wird ausführlich dargelegt, warum das Grundsteuerrecht nach Auffassung der Kammer des VG Düsseldorf nicht gegen Verfassungsrecht sowie kommunales Haushalts- und Steuerrecht verstößt. Es wird zum einen dargelegt, dass das Bundesverfassungsgericht - in Kenntnis seiner eigenen Rechtsprechung zum Vermögensteuerrecht - die Grundsteuer als zulässige Form des Steuerzugriffs anerkennt. Es wird weiter ausgeführt, warum kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vorliegt. Schließlich wird dargelegt, dass für die Grundsteuer als Objektsteuer andere Grundsätze gelten als für die Sollertragsteuern wie die Vermögensteuer. Bei diesen Objektsteuern ist nämlich die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners nicht maßgeblich. Darüber hinaus entspricht die Grundsteuer nach Auffassung des BFH, die die Kammer teilt, zudem in besonderem Maße dem Äquivalenzgedanken, wonach zwischen den Leistungen der Gemeinde für die Daseinsvorsorge und dem Grundsteueraufkommen ein enger Zusammenhang besteht.

Auch die in dem konkreten Fall gerügte Höhe des Hebesatzes (475 Prozentpunkte) begegnet nach Auffassung des Gerichts keinen Bedenken. Die Gemeinde habe bei der Festsetzung der Hebesätze einen weitgehenden Ermessensspielraum, der sich aus der verfassungsrechtlich garantierten Steuerhoheit der Gemeinden ergibt. Aus dem Grundsatz der sparsamen, wirtschaftlichen und effizienten Haushaltswirtschaft aus § 75 Abs. 1 GO NRW ist eine Grenze der Hebesätze nach oben nur dann überschritten, wenn ein sachlich nicht mehr vertretbarer Verbrauch öffentlicher Mittel erkennbar ist.

Az.: IV/1 931-00

Mitt. StGB NRW April 2006

214 Kassenkredite der Kommunen bundesweit

Die Kassenkredite der Kommunen steigen dramatisch an. Die entsprechenden Zahlen des Statistischen Bundesamtes hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund in der Pressemitteilung vom 24.02.2006 kommentiert. Die Pressemitteilung Nr. 6/2006 wird nachfolgend wiedergegeben:

„Die heute vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verschuldungszahlen zeigen, dass sich die langfristige Verschuldung der Kommunen im zurückliegenden Jahr mit 88,5 Mrd. € etwa auf dem Vorjahresniveau befindet. Allerdings bilden diese Zahlen nicht die tatsächliche Verschuldungssituation der Kommunen ab. Das wahre Ausmaß der kommunalen Verschuldung wird durch die dramatische Entwicklung der Kassenkredite deutlich. Betragen diese Ende 2004 bereits 20 Mrd. €, so wuchsen sie im Verlauf des Jahres 2005 auf annähernd 24 Mrd. € an.

„Diese Entwicklung macht einmal mehr deutlich, wie gefährdet die kommunale Infrastruktur in Deutschland ist“ sagt das Geschäftsführende Präsidialmitglied des DStGB, Dr. Gerd Landsberg, heute in Berlin. „Die abstrakten Zahlen stehen für Schlaglöcher in den Straßen, geschlossene Freibäder oder Jugendeinrichtungen und für das Ausbleiben dringend notwendiger Investitionen. Somit trifft die anhaltende Finanzkrise die Bürger vor Ort.“ Die Investitionen sind von rd. 33 Mrd. Euro im Jahre 1992 auf 18,7 Mrd. Euro im Jahre 2005 regelrecht abgestürzt, mit gravierenden Auswirkungen auf die Arbeitsplätze im Handwerk.

Einmal mehr bestätigte sich, dass die Kommunen ihren laufenden Ausgabeverpflichtungen in hohem Maße nur durch Aufnahme neuer Kassenkredite nachkommen können – und dies trotz verbesserter Gewerbesteuererinnahmen. Kassenkredite seien als Ausgleich für kurzfristige Liquiditätsgapen gedacht, entwickelten sich aber mehr und mehr zur langfristigen Verschuldung und sorgten so für eine weitere Einschränkung der kommunalen Handlungsfähigkeit.

Die kommunale Verschuldung pro Kopf der Bevölkerung betrug im vergangenen Jahr fast 1.500 €. Anhand dieser dramatischen Entwicklung gelte es, „einen weiteren Anstieg der kommunalen Verschuldung schon im Interesse nachfolgender Generationen zu verhindern und den Schuldenberg abzubauen“, so Landsberg.“

Az.: IV 912-01

Mitt. StGB NRW April 2006

215 **Kommunalstatistik 2005 des Statistischen Bundesamtes**

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes haben die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv.) in Deutschland (ohne die Stadtstaaten) im Jahr 2005 151,1 Milliarden Euro und damit 3,9 % mehr an Einnahmen erzielt als im Jahr zuvor. Die kassenmäßigen Ausgaben der Gemeinden/Gv. lagen mit 153,3 Milliarden Euro um 2,8 % über dem entsprechenden Vorjahresbetrag.

In der Abgrenzung der Finanzstatistik errechnet sich hieraus ein kassenmäßiges Finanzierungsdefizit in Höhe von 2,3 Milliarden Euro. Es hat sich damit gegenüber 2004 um 1,6 Milliarden Euro reduziert.

Für die positive Entwicklung auf der Einnahmenseite war besonders der kräftige Zuwachs (+13,9 % auf 23,4 Milliarden Euro) bei der Gewerbesteuer ausschlaggebend (nach Abzug der an Bund und Länder abzuführenden Gewerbesteuerumlage). Eine leichte Zunahme um 3,2 % auf 9,1 Milliarden Euro ergab sich auch bei den Grundsteuererinnahmen. Dagegen sank der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit 18,5 Milliarden Euro gegenüber 2004 um 0,2 %.

Stark rückläufig waren die Schlüsselzuweisungen von den Ländern im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Sie nahmen im Jahr 2005 um 4,7 % auf 21,1 Milliarden Euro ab. Auch die Einnahmen aus investiven Landeszuweisungen reduzierten sich im Vorjahresvergleich weiter um 1,2 % auf 7,6 Milliarden Euro.

Auf der Ausgabenseite stiegen die sozialen Leistungen der Kommunen insgesamt um 3,5 Milliarden Euro auf 35,5 Milliarden Euro (+11,0 %). Ursache sind die darin enthaltenen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV) in Höhe von 10,6 Milliarden Euro, denen im Jahr 2005 allerdings auch Einnahmen aus Zuweisungen des Landes beziehungsweise des Bundes in Höhe von 4,3 Milliarden Euro gegenüberstanden. Die Ausgaben der Gemeinden/Gv. für die Sozialhilfe gingen durch die Einführung dieser Grundsicherungsleistungen gleichzeitig um 6,5 Milliarden Euro auf 15,7 Milliarden Euro zurück. In diesen Zahlen sind die vom Bund in vollem Umfang getragenen Leistungen der Optionskommunen nicht enthalten.

Die laufenden Sachausgaben nahmen 2005 um 4,2 % auf 30,3 Milliarden Euro, die Personalausgaben der Gemeinden um 1,1 % auf 40,9 Milliarden Euro zu. Weiter deutlich abge-

nommen haben im Vergleich zum Jahr 2004 wiederum die kommunalen Ausgaben für Sachinvestitionen (-5,6 % auf 18,6 Milliarden Euro). Der Rückgang bei den Ausgaben für Baumaßnahmen fiel dabei noch etwas stärker aus (-6,9 % auf 14,3 Milliarden Euro).

Zur Deckung des Finanzierungsdefizits setzten die Kommunen im Kassenjahr 2005 vor allem Rücklagemittel und Kassenverstärkungsmittel (so genannte Kassenkredite) ein. Ihre Schulden, die sie zur Finanzierung ihrer Haushalte am Kreditmarkt aufgenommen hatten, reduzierten die Kommunen im Verlauf des Jahres 2005 um 400 Millionen Euro (Nettotilgung). Der Stand ihrer Kreditmarktschulden erreichte dadurch zum Jahresende 2005 84 Milliarden Euro (31.12.2004: 84,4 Milliarden Euro). Gleichzeitig erhöhte sich jedoch der Stand der kurzfristigen Kassenkredite um 18,8 % oder 3,8 Milliarden auf 23,9 Milliarden Euro.

Die vollständigen Kassenergebnisse der kommunalen Haushalte für das zurückliegende Jahr 2005 mit den externen Tabellen für die vier Quartale bzw. für das vierte Quartal sind im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Kommunale Kassenstatistik“, „Quartalszahlen“ abrufbar.

Az.: IV/1 903-01/2

Mitt. StGB NRW April 2006

216 **Gerichtsentscheidungen zur Vergnügungssteuer**

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat kürzlich in mehreren Verfahren gegen die Stadt Duisburg entschieden, dass eine rückwirkend in Kraft getretene Vergnügungssteuersatzung einen definitiven Fälligkeitstermin enthalten müsse, der nach In-Kraft-Treten der Satzung liege. Auch wenn das Urteil insgesamt nicht überzeugend ist, empfehlen wir zur Verhinderung von langwierigen Verfahren nichtsdestotrotz, die Vergnügungssteuersatzung an diese Rechtsprechung anzupassen, sofern Automatenaufsteller trotz Aufforderung keine Steueranmeldungen für zurückliegende Zeiträume vornehmen. StGB NRW-Mitglieder können die entsprechend ergänzte Vergnügungssteuer-Mustersatzung im Intranet unter Mustersatzung abrufen.

Darüber hinaus legen derzeit viele Automatenaufsteller Widersprüche gegen die erhobene Vergnügungssteuer für Spielautomaten mit dem Hinweis auf ein beim Bundesverfassungsgericht anhängiges Verfahren mit dem Aktenzeichen 1 BVR 8/05 ein. Bei dem Verfahren geht es um die Frage der Zulässigkeit des Stückzahlmaßstabs nach dem Vergnügungssteuergesetz in Hamburg. Wir haben darüber in den MITTEILUNGEN Nr. 482 aus Juli 2005 berichtet. Da wir zur Frage des Stückzahlmaßstabs dezidierte Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. April 2005 haben, sehen wir keinen Grund, laufende Widerspruchsverfahren auszusetzen.

Az.: IV/3 933-00

Mitt. StGB NRW April 2006

Schule, Kultur und Sport

217 **Entwicklung der Schülerzahlen**

Die Kulturministerkonferenz hat die jährlich erscheinende Schulstatistik veröffentlicht. Danach haben im Jahr 2004

12,4 Mio. Schüler die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Deutschland besucht. Die Schülerzahlen gingen damit gegenüber dem Vorjahr um 68.000 (0,5%) zurück. Seit 1998 sank die Schülerzahl um insgesamt 323.000 (2,5%). Die Entwicklung in den einzelnen Bildungsbereichen ist uneinheitlich. Im Vorschulbereich ist die Zahl seit 2003 mit knapp 3,2 Mio. Schülerinnen und Schüler stabil geblieben, während im Sekundarbereich I die Schülerzahlen überproportional um 2,4 % (128.000) abnahmen. Gymnasien verzeichneten gegenüber 2003 einen Zuwachs von knapp 60.000 (3,6 %) Schülerinnen und Schülern. Die Klassenfrequenzen blieben weitgehend konstant, zum Beispiel 22 Schüler je Grundschulklasse und 27 Schüler pro Klasse in den Gymnasien. In allen Schularten hat die Zahl der Unterrichtsstunden je Klasse von 2003 auf 2004 leicht zugenommen. Für den weiteren Werdegang der Schülerinnen und Schüler ist die Frage der Schulgänge von Bedeutung. 2004 betrug die Zahl der Abgänger ohne Hauptschulabschluss 82.600 und damit 1,4 % weniger als im Jahr 2003. Insgesamt verließen 965.000 Schüler die Allgemeinbildenden Schulen. Damit ist die Zahl der Schulentlassungen ohne Hauptschulabschluss nach wie vor hoch und für die weitere berufliche Entwicklung der Schüler bedenklich.

Die Schulstatistik der Kultusministerkonferenz „Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen 1995-2004“ kann als statistische Veröffentlichung der Kultusministerkonferenz Nr. 179 im Sekretariat der Kultusministerkonferenz bestellt werden und steht im Internet unter www.kmk.org/statistik/skl.htm zum Download bereit.

Quelle: DStGB Aktuell vom 24.02.2006

Az.: IV/2 200-3

Mitt. StGB NRW April 2006

218 Initiative zur Sprach- und Integrationsförderung

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, dass am 8. März 2006 unter dem Titel „MitSprache NRW“ eine gemeinsame Förderinitiative von WestLB AG und WestLB Stiftung Zukunft NRW gestartet habe, die vom Land unterstützt werde. Ziel sei die Sprach- und Integrationsförderung von Kindern mit Migrationshintergrund. Grundschulen aus NRW könnten sich mit Konzepten zur Sprachförderung bewerben. Die 20 innovativsten Konzepte zur Sprach- und Integrationsförderung würden von einer Jury ausgewählt und erhalten eine Förderung.

Kinder mit Migrationshintergrund benötigen nach Mitteilung des MSW NRW Unterstützung beim Erwerb von Sprach- und Lesekompetenz. Diese Unterstützung fange idealerweise so früh wie möglich an. Um die Grundschulen bei ihrer Förderarbeit zu unterstützen, sei das Projekt MitSprache NRW ins Leben gerufen worden. Bis Ende März 2006 könnten sich Grundschulen mit ihren Konzepten zur Sprach- und Integrationsförderung bewerben. Eine Jury, bestehend aus sieben bildungspolitischen Vertretern u.a. der WestLB Stiftung, des Bildungsministeriums und von Migranten-Organisationen wie der Föderation Türkischer Elternvereine NRW, wähle die innovativsten Ideen aus. Dies werde bis Mai dieses Jahres geschehen. Die ausgewählten Konzepte würden vom Schuljahr 2006/2007 an mit monatlich 500 Euro über drei Jahre gefördert, zuzüglich einer einmaligen Sonderzahlung in Höhe von 2.500 Euro bei Pro-

jektstart. Das Projekt habe ein finanzielles Gesamtvolumen von 500.000 Euro.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW April 2006

219 Gedenkstätten zur Erinnerung an nationalsozialistische Deportationen

Die Europäische Union (Amtsblatt C 51/21 vom 02.03.2006) hat nach Mitteilung der kulturpolitischen Gesellschaft e.V. eine Ausschreibung hinsichtlich der Gedenkstätten zur Erinnerung an nationalsozialistische Deportationen vorgenommen. Gefördert werden Tätigkeiten zur Erhaltung der wichtigsten mit der Deportation in Verbindung stehenden Schauplätze, Archive und Denkmäler sowie zur Bewahrung des Gedenkens an die Opfer an diesen Stätten. Diese Förderung beziehe sich auf die Entschließung des Europäischen Parlaments von 1993, die den Schutz der Stätten der von den Nationalsozialisten errichteten Konzentrationslager als historische Mahnmale eingeführt habe, also den historischen Zeitraum von Mitte der 1930er bis 1945.

Teilnahmeberechtigt seien gemeinnützige Kulturorganisationen, die auf dem genannten Gebiet aktiv seien, mit eigenem Rechtsstatus und mit Sitz in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der EU. Der Zuschuss der EU betrage zwischen 10.000 und 40.000 Euro und dürfe 75 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigen.

Der förderbare Projektzeitraum, in dem die Kosten anerkannt würden, müsse spätestens am 15. November 2006 beginnen. Einreichfrist sei der 21.04.2006.

Weitere Informationen und Formulare sind bei der Generaldirektion Bildung und Kultur unter folgender Adresse abrufbar:

http://europa.eu.int/comm/culture/eac/other_actions/support_eur_org/mem_form_en.html.

Az.: IV/2 480

Mitt. StGB NRW April 2006

220 Kosten der Bestattung im Wege der Ersatzvornahme

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen seine Inanspruchnahme für die Kosten der Bestattung seines Vaters, welche von der beklagten Verbandsgemeinde im Wege der Ersatzvornahme veranlasst worden ist. Das Verwaltungsgericht Koblenz hat in der rechtskräftigen Entscheidung (Az.: 6 K 93/05.KO) ausgeführt, die Heranziehung des Klägers wegen der Bestattungskosten sei verhältnismäßig.

Dem könne der Kläger mit Erfolg nicht entgegenhalten, er habe zu seinem verstorbenen Vater, den er seit seinem 15. Lebensjahr nicht mehr gesehen habe, keine persönliche Beziehung gehabt, so dass seine Heranziehung wegen der Bestattungskosten unzumutbar sei. Art und Umfang der persönlichen Beziehung zwischen dem Verstorbenen und dem Bestattungspflichtigen seien insoweit grundsätzlich unerheblich. Zwar seien Extremfälle denkbar, in denen die Heranziehung Hinterbliebener zur Bestattung eines verstorbenen Verwandten – oder jedenfalls zur nachfolgenden Kostentragung – ein Verstoß gegen den Verhältnissgrundsatz darstellen – etwa in Fällen erlittener Misshandlungen durch den Verstorbenen.

Ein solcher Ausnahmefall sei vorliegend jedoch nicht gegeben. Allein die Tatsache, dass der nunmehr verstorbene

Vater den Kläger und seine Geschwister in der Jugend im Stich gelassen habe und der Kläger seit dem 15. Lebensjahr keinen Kontakt mehr zum Vater hatte, rechtfertige diese Annahme nicht. Der vorliegende Fall unterscheide sich insoweit nicht wesentlich von vielen anderen Familienschicksalen. Hielte man die vom Kläger vorgetragene Tatsache für ausreichend, seine Bestattungs- und Kostentragungspflicht auszuschließen, so wäre es in vielen Fällen nicht möglich, Bestattungskosten auf die Angehörigen eines Verstorbenen überzuwälzen.

Die öffentliche Hand hätte diese Kosten letztlich zu tragen. Dies widerspräche dem Sinn und Zweck des § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz. Diesem liege nämlich die gesetzgeberische Überlegung zugrunde, dass die dort aufgeführten Angehörigen eines Verstorbenen diesem regelmäßig näher stünden als die Allgemeinheit und dass es deshalb vorrangig ihnen obliege, für die Bestattung zu sorgen. Die Regelung zielt darauf ab, auch und gerade dort eine würdige Bestattung durch die Angehörigen sicherzustellen, wo keine intakten Familienverhältnisse bestünden.

Etwas anderes lasse sich auch nicht aus § 1611 Abs. 1 BGB ableiten. Die dort getroffenen Wertungen ließen sich nicht übertragen. Während es bei § 1611 Abs. 1 BGB darum gehe, die Unterhaltspflicht im Verhältnis zweier Privatpersonen aufgrund ihres familiären und persönlichen Verhältnisses zueinander zu regeln, gehe es bei der Bestattungspflicht aus § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz und der daraus resultierenden Kostentragungspflicht darum, die private Verantwortungssphäre von derjenigen der Allgemeinheit abzugrenzen.

Im Übrigen handele es sich bei der Pflicht zum Ersatz der Beerdigungskosten um eine nur einmalige, der Höhe nach von vornherein begrenzte Zahlungsverpflichtung. Sie zu tragen, sei den Angehörigen daher viel eher zumutbar als die Unterhaltspflicht. Dies zeige gerade der vorliegende Fall beispielhaft. Es gehe um Kosten in einer Gesamthöhe von 1.576,06 Euro, die im wirtschaftlichen Ergebnis wahrscheinlich nicht einmal den Kläger alleine beträfen, sondern von diesem zu einem großen Teil an seine drei Geschwister weitergegeben werden könnten.

Schließlich bedeute die somit nur äußerst beschränkte Berücksichtigung von Zumutbarkeitserwägungen im Rahmen der polizei- und vollstreckungsrechtlichen Kostentragungspflicht auch nicht, dass die nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz bestattungspflichtigen Angehörigen die Kosten der Bestattung in jedem Fall endgültig zu tragen hätten. Für sie bestehe die Möglichkeit, sich nach § 74 SGB XII (§ 15 BSHG a.F.) an den Träger der Sozialhilfe zu halten. Dieser übernehme die Bestattungskosten, wenn und soweit den Verpflichteten deren Tragung nicht zumutbar sei. Im Rahmen der danach zu treffenden Zumutbarkeitsentscheidung seien neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch persönliche Gründe zu berücksichtigen.

Az.: IV/2 873-00

Mitt. StGB NRW April 2006

221 Landesprogramm „Kultur und Schule“

Nach Mitteilung des Landespresse- und Informationsdienstes will die nordrhein-westfälische Landesregierung ab

dem Sommer 2006 die künstlerische Bildung in Schulen stärken; sie habe dafür das NRW Landesprogramm „Kultur und Schule“ entwickelt. Für das Programm, das Künstlerinnen und Künstler mit Projekten in die Schulen hole, sehe der Haushaltsentwurf der Landesregierung für das Schuljahr 2006/07 eine Million Euro vor. Nach Auffassung des Kulturstatssekretärs spielt die künstlerisch-kulturelle Bildung für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen eine zentrale Rolle. Auch die Zukunft der Kulturlandschaft NRW hänge wesentlich davon ab, ob Kinder und Jugendliche Zugang zu Kunst- und Kulturangeboten fänden und die Chance erhielten, diese mitzugestalten.

Junge Menschen könnten nur dann erfahren, wie bereichernd die Beschäftigung mit Kunst und Kultur sein könne, wenn sie – unabhängig von ihrem familiären Hintergrund – die Chance hätten, Kunst und künstlerische Projekte kennen zu lernen. Wichtiger Ort der Begegnung seien Schulen. Dorthin bringe die Landesregierung unkonventionelle und künstlerische Aktivität fördernde Angebote, die das schulische Lernen durch komplementäre Elemente ergänzen würden.

Nach Mitteilung der Schulministerin gehöre künstlerisch-kulturelle Bildung zum Kern des Bildungs- und Erziehungsauftrages unserer Schulen. Sie fördere nicht nur die Kreativität und ein positives Sozialverhalten, sondern wirke sich nachgewiesenermaßen auch positiv auf die Leistungen in anderen Fächern aus.

Mit der Ausschreibung wende sich die Landesregierung an Künstlerinnen und Künstler, Kulturinstitute und an Einrichtungen der künstlerisch-kulturellen Bildung.

Projektvorschläge für eine möglichst kontinuierliche Zusammenarbeit können bis zum 12. Mai 2006 über die jeweilige Kommune zusammen mit den beteiligten Schulen bei den Bezirksregierungen eingereicht werden. Die Projekte werden mit bis zu 2.000 Euro über ein Schuljahr lang gefördert. Die Auswahl der Projekte, die eine finanzielle Förderung erhalten, erfolgt durch eine Jury.

Weitere Informationen und Bewerbungsunterlagen befinden sich im Internet: www.kultur.nrw.de, Stichwort Förderungen sowie unter www.bildungsportal.nrw.de. Alle Schulen werden nach Mitteilung des MSW NRW über eine Schulmail über das Verfahren informiert.

Az.: IV/2 200-0

Mitt. StGB NRW April 2006

222 Verwaltungsgericht Minden zur Lernmittelfreiheit

Das Verwaltungsgericht Minden hat sich im Zusammenhang mit einem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe mit der Frage beschäftigt, ob ein Bezieher von Arbeitslosengeld II einen Anspruch auf Übernahme des Eigenanteils bei den Lernmitteln hat.

Das Verwaltungsgericht ist mit Beschluss vom 03. März 2006 (Az.: 2 K 2868/05) zu dem Ergebnis gekommen, der Beklagte dürfe zu Recht davon ausgegangen sein, dass die Klägerin auch als Bezieherin von Arbeitslosengeld II keinen Anspruch auf Übernahme des Eigenanteils habe. Ein solcher Anspruch folge weder aus dem Schulgesetz NRW noch aus übergeordneten verfassungsrechtlichen Erwägungen.

Gemäß dem eindeutigen Wortlaut des § 96 Abs. 3 Schulgesetz hätten Eltern auf eigene Kosten bis zu einer bestimmten Grenze Lernmittel zu beschaffen. Eine Ausnahme gelte nur für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz/SGB XII, nicht aber für Empfänger für Leistungen nach dem SGB II.

Diese Differenzierung lasse keinen Verstoß gegen den in Artikel 3 Abs. 1 GG verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz erkennen. Auch wenn – wie etwa bei den Regelsätzen – beide Empfängergruppen Gemeinsamkeiten aufweisen, so bestünden dennoch solche Unterschiede, die eine Differenzierung in rechtlicher Hinsicht im Hinblick auf den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers rechtfertigen. So sei z.B. die Anrechnung des Vermögens unterschiedlich geregelt. Ferner bestehe nach § 23 SGB II für Empfänger des Arbeitslosengeldes die Möglichkeit, einen gesonderten Bedarf durch ein Darlehen decken zu können.

Der Umstand, dass der politische Wille bestehe, zukünftig auch Empfänger von Arbeitslosengeld II gesetzlich von der Zahlung des Eigenanteils zu befreien, ändere an der jetzt geltenden Rechtslage nichts. Eine solche Änderung bezogen auf das aktuelle Schuljahr sei auch nicht gewollt (vgl. Presseerklärung des MSW NRW vom 16.08.2005).

Die Klägerin könne sich auch nicht auf die im Gesetzgebungsverfahren eingeführte Übergangsregelung des § 132 Abs. 9 Schulgesetz berufen. Die dort getroffene Begünstigung gelte allein für diejenigen, die im Schuljahr 2004/05 vom Eigenanteil wegen Sozialhilfebezugs befreit waren. Diese Anknüpfung an eine bereits gewährte Befreiung erscheine ebenfalls nicht als willkürliche Ungleichbehandlung. Auch insoweit habe der Gesetzgeber berücksichtigen dürfen, dass sowohl eine bereits für diesen Personenkreis in der Vergangenheit gewährte Befreiung vorgelegen habe als auch abweichende Regelungen bei der Ausgestaltung der Leistungen eine Unterscheidung rechtfertigen würden, wie z.B. bei dem Anspruch der Empfänger von Arbeitslosengeld auf gestaffelte Ausgleichsleistungen im Übergangsbereich.

Az.: IV/2 215-1/1

Mitt. StGB NRW April 2006

223 Lernstandserhebung 2005

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat über die Ergebnisse der zweiten Lernstandserhebungen in den 9. Klassen Nordrhein-Westfalens für die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik informiert. Im November 2005 hatte das Ministerium rd. 200.000 Schülerinnen und Schüler wieder „auf den Prüfstand“ gestellt. Untersucht wurde im Einzelnen das Leseverstehen sowie das Zuhören und Verarbeiten in Deutsch, das Hörverstehen und Schreiben in Englisch sowie das Problemlösen in Mathematik.

Der Trend sei stabil: die Resultate der ersten Lernstandserhebungen im Herbst 2004 würden sich fortsetzen. Wie in der ersten Untersuchungsrunde und bei den PISA-Studien schnitten Gymnasiasten und Gymnasiastinnen besonders gut ab und waren besonders häufig in der Leistungsspitze vertreten. Auf allen Gebieten lägen die Erweiterungskurse der Gesamtschulen nicht auf dem Niveau der Gymnasien, sondern auf demjenigen der Realschulen. Erneut lägen die Leistungen vieler Schülerinnen und Schüler in den Grundkursen der Haupt- und Gesamtschulen teils deutlich unter

dem Landesdurchschnitt. Wie bei dem ersten Durchgang hätten in einigen untersuchten Bereichen bis zu 25 % der Jugendlichen nicht die Standards der Kernlernpläne erreicht. Hier müsse besonders stark gefördert werden. Einen erhöhten Förderbedarf gäbe es auch in den Bereichen Leseverstehen, Schreiben und Zuhören im Fach Deutsch. Besonders stark müsse auch beim Hören und Verstehen im Fach Deutsch nachgebessert werden: hier konnten nach Mitteilung des MSW NRW landesweit nur rd. 45 % der Schülerinnen und Schüler sicher ihre Aufgaben lösen. Im Fach Mathematik kämen auch die Erweiterungskurse der Hauptschulen zu recht guten Ergebnissen.

Interessierte können Aufgabenbeispiele und Ergebnisse der aktuellen Lernstandserhebungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Internet unter www.learn-line.nrw.de/angebote7lernstand9/ abrufen.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW April 2006

224 Oberverwaltungsgericht NRW zur Bevorzugung von Wohnortschülern

Eine in den letzten Jahren häufig problematisierte Thematik ist die Aufnahme auswärtiger Kinder in die Schulen. Durch die bestehende Rechtslage kann es zu der für die Gemeinden unerfreulichen Situation kommen, dass es bei Erreichen der Kapazitätsgrenze einer einzelnen Schule dazu kommt, dass Gemeindeglieder abgelehnt werden müssen, weil auswärtige Kinder einen Anspruch auf den Besuch der Schule im gleichen Maße haben.

Gesetzliche Grundlage für die oben beschriebene Problematik ist § 46 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG, früher: § 28 Abs. 2 SchVG). Danach darf Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können, die Aufnahme in die Schule einer anderen Gemeinde nicht deshalb verweigert werden, weil die Eltern dort nicht wohnen.

Über die Auslegung der genannten Norm gab es bislang unterschiedliche Auffassungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) und des Städte- und Gemeindebundes NRW. Das MSW NRW vertritt die Auffassung, der Ablehnungsgrund der Kapazitätserschöpfung gelte gleichermaßen für einheimische und auswärtige Schüler. Das Ministerium beruft sich dabei auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und auf § 46 Abs. 3 SchulG, der keine Differenzierung zwischen Gemeindegliedern und auswärtigen Schülern vorsehe.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte bislang die Auffassung vertreten, dass sich ein Recht zur Bevorzugung einheimischer Schüler bei der Aufnahme auf eine Schule immanently aus § 46 Abs. 3 SchulG ergebe. Dafür spreche zum einen, dass § 46 Abs. 3 SchulG eine Sondervorschrift zu § 8 Gemeindeordnung (GO) darstelle. Diese Vorschrift gewährt allen Einwohnern einer Gemeinde ein subjektiv öffentliches Recht, die Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Der § 46 Abs. 3 SchulG durchbricht diesen Grundsatz damit, dass er unter bestimmten Voraussetzungen auch gemeindefremden Schülern ein Recht auf Besuch der öffentlichen Einrichtung Schule eröffnet. Aus dem Ausnahmeharakter der Norm folge aber zugleich, dass diese eng auszulegen sei.

Das OVG (Urteil vom 24.01.06, Az.: 15 A 378/04) hatte nun über einen Fall zu befinden, in dem der Rat einer Gemeinde beschlossen hatte, einen Aufnahmeanspruch für einheimische Schülerinnen und Schüler bis hin zu einer Grenze von 75 % der insgesamt in die Jahrgangsstufe 5 aufzunehmenden Kinder zu schaffen. Die Gemeinde wehrte sich mit ihrer Klage gegen die Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde hinsichtlich dieses Beschlusses.

Die Aufsichtsbehörde führte zur Begründung ihrer Entscheidung an, der Beschluss sei nicht durch § 46 Abs. 1 SchulG (früher: § 5 Abs. 2 ASchO) gedeckt. Nach dieser Regelung dürfe der Schulträger für das Aufnahmeverfahren lediglich einen allgemeinen Rahmen setzen. Daraus ergebe sich für den Schulträger allerdings nicht das Recht, zu entscheiden, welche Schüler die Gemeindeschulen besuchen dürften. Außerdem verstoße der Beschluss gegen § 46 Abs. 3 SchulG, der es verbiete, auswärtige Schüler bei einer nicht vorhandenen Wahlschule in deren Wohnort von der Aufnahme auszuschließen. Damit sei zudem gravierend in das Recht des Schulleiters eingegriffen worden, die Aufnahmeentscheidungen zu treffen.

Die betroffene Gemeinde führte dagegen im Wesentlichen aus, der allgemeine Rahmen aus § 46 Abs. 1 SchulG erlaube eine Vielzahl von Aufnahmekriterien, unter anderem sei der Wohnsitz ein zulässiges, sachbezogenes Auswahlkriterium. Es trage zudem der Tatsache Rechnung, dass es sich bei der Schule um eine Einrichtung der Gemeinde nach § 8 GO handele, die zu nutzen die Einwohner der Gemeinde einen Anspruch hätten. Diese Erwägungen seien auch bei Errichtung der Schule maßgebend gewesen.

In seinem Urteil kommt das OVG zu dem Ergebnis, dass die in Rede stehende Festlegung, nämlich eine vor anderen Auswahlkriterien zu berücksichtigende Quote gemeindeansässiger Schüler vor gemeindefremden Schülern, inhaltlich die Befugnis des Schulträgers, einen allgemeinen Rahmen für die Aufnahme zu setzen, überschreite. Dies ergebe sich aus systematischen Gründen, insbesondere aus der allgemeinen schulrechtlichen Verteilung der Aufgaben zwischen Schulleiter und Schulträger.

Danach sei das allgemein zur Erledigung aller schulischen Aufgaben in schulfachlicher und verwaltungsfachlicher Hinsicht berufene Organ gem. § 59 Abs. 2 und 3 SchulG der Schulleiter, dem § 46 Abs. 1 SchulG auch die Aufnahmeentscheidung zuweise. Der Schulträger sei demgegenüber in seinem Aufgabenbereich auf bestimmte Materien beschränkt, nämlich auf Errichtung, Organisation, Verwaltungsführung und Unterhaltung der Schule. Die Aufnahmequotierung nach gemeindeansässigen und gemeindefremden Schülern gehöre nicht zu diesen Aufgabenbereichen. Insbesondere könnte aus der Zuständigkeit des Schulträgers für die Errichtung der Schule nicht hergeleitet werden, dieser dürfe die im Zeitpunkt der Schulerrichtung vorhandenen Motivationen und Ziele fortlaufend in der Weise weiter verfolgen, dass er sie ohne Anknüpfung an zugewiesene Kompetenzbereiche durch Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Aufnahme von Schülern konkretisieren könne.

Auch könne sich die Gemeinde nicht auf § 8 GO berufen, da die schulrechtlichen Sondervorschriften, insbesondere auch über den Zugang gemeindefremder Schüler, den allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften voringen. Maßgebliches Steuerungsinstrument zur Steuerung der

Aufnahme auf die einzelnen Schulen – so das OVG – seien die Schuleinzugsbezirke und -bereiche nach § 84 SchulG.

Werden auch diese – wie von der Landesregierung geplant – abgeschafft, so fehlen den Schulträgern unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW auch im Hinblick auf eine überörtliche Schulentwicklungsplanung jegliche Steuerungsinstrumente.

Die Entscheidung des OVG NW kann von den Mitgliedskommunen bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Az.: IV/2 211-7

Mitt. StGB NRW April 2006

225

Stadtbibliothek Paderborn mit interaktivem Handy-Service

Die Stadt Paderborn hat darüber informiert, dass die fast 22.000 Kunden der Stadtbibliothek Paderborn ab dem 1. März 2006 die Möglichkeit haben, ihr Handy auch für die Bibliothek zu nutzen. Als erste Bibliothek Deutschlands biete die Stadtbibliothek Paderborn ihren Kunden einen interaktiven SMS-Service an. Damit könnten nicht nur Medien verlängert werden, sondern man erhalte im Gegenzug auch eine Bestätigung. Auf Wunsch erhielten Kunden außerdem von der Stadtbibliothek eine Übersicht ihres Ausleihkontos oder auch eine Erinnerung vor Ablauf der Leihfrist direkt auf das Handy. Erforderlich sei eine SMS mit dem jeweiligen Schlüsselwort (beispielsweise Konto für Kontoabfrage), die Ausweisnummer und das Passwort einzugeben und an die Stadtbibliothek zu schicken. Die gewünschten Informationen kämen dann per SMS auf das Handy zurück.

Die Stadtbibliothek hat in das Projekt 10.000 Euro investiert. Das Geld sei gut investiert, da durch diesen SMS-Service viele telefonische Verlängerungen wegfallen würden und dadurch mehr Zeit für die Beratung der Kunden in der Bibliothek selbst bleibe. Die laufenden Kosten würden durch die SMS-Gebühr von 50 Cent gedeckt.

Az.: IV/2 470

Mitt. StGB NRW April 2006

Datenverarbeitung und Internet

226

6. E-Government-Wettbewerb gestartet

Am 13.03.06 wurde der 6. E-Government-Wettbewerb für Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen gestartet. Unter der Schirmherrschaft von Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble richten erneut der Networking-Anbieter Cisco Systems und die Beratungsgesellschaft Bearing-Point den Wettbewerb aus.

Der Wettbewerb verfolgt nach Aussage der Organisatoren das Ziel, den Einsatz von Internettechnologien für die öffentliche Verwaltung in Deutschland zu stärken. Vom 13. März bis 31. Juni 2006 können die teilnehmenden Institutionen ihre Projekte einreichen. Die Preisverleihung wird im September in Berlin vorgenommen. Die Bewerbungen können für die Kategorien "Größte Wirkung", "Effizienteste Organisationsveränderung", "Innovativster Technikeinsatz" und "Beste Virtuelle Organisation" abgegeben werden. Die Teilnahmebedingungen sind unter www.egovernment-wettbewerb.de abrufbar.

Az.: G/3-1830-00/3

Mitt. StGB NRW April 2006

Ab dem 01.01.2007 müssen nach § 24 Melderechtsrahmengesetz i.V.m. § 2 Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV) Rückmeldungen nach Umzügen elektronisch über das OSCI-Protokoll abgewickelt werden. Viele Kommunen und möglicherweise auch einige kommunale Rechenzentren werden zum Stichtag nicht in der Lage sein, diese Technologie in der erforderlichen Art und Weise bereit zu halten bzw. zu nutzen. Um hierbei eine Hilfestellung zu erhalten, erlaubt § 2 II 1. BMeldDÜV die Nutzung von Vermittlungsstellen (Clearingstellen). Diese konvertieren bei Bedarf die Rückmeldedaten in das gesetzlich geforderte Format und leiten sie an die richtige empfangende Stelle weiter.

In Nordrhein-Westfalen wird es voraussichtlich zumindest zwei solcher Vermittlungsstellen, auch Clearingstellen genannt, geben: DataClearing NRW und die KDVZ Citkomm. Möglicherweise wird auch die Microsoft Deutschland GmbH ein Angebot vorlegen.

Die Geschäftsstelle des StGB NRW wird zeitnah die Hauptverwaltungsbeamten seiner Mitglieder detaillierter im Rahmen eines Schnellbriefs informieren.

Vorab haben die drei genannten Institutionen dem StGB NRW erste Informationen zur Verfügung gestellt, die ab sofort für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Intranet des Verbandes unter "Fachinformationen und Service --> Fachgebiete --> Datenverarbeitung und Internet --> E-Government --> Clearingstellen" zur Verfügung stehen. Sobald weitere Informationen vorliegen, werden wir diese umgehend vorlegen.

Az.: G/3-1 805-03

Mitt. StGB NRW April 2006

Erstmals wurde in Deutschland am 20.02.06 eine Bundesvorschrift im Internet verkündet: die Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Sie wurde im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers (www.ebundesanzeiger.de) veröffentlicht und trat am Folgetag in Kraft.

Die elektronische Verkündung von Rechtsverordnungen ist derzeit nur in Einzelfällen vorgesehen, in denen es gilt, die Adressaten der Verordnung besonders schnell zu erreichen, um Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren abzuwenden. Die entsprechenden Befugnisse sind in § 86 des Tierseuchengesetzes oder § 73 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs enthalten. Das Bundesministerium der Justiz plant, die Möglichkeiten zur elektronischen Verkündung auszuweiten.

Die verkündeten Vorschriften können auf der Internetseite des Bundesanzeiger Verlages (www.ebundesanzeiger.de) unter der Rubrik „amtlicher Teil“ eingesehen werden. Die amtliche Version ist in einer pdf-Datei enthalten. Interessierte, die über keinen Internetzugang verfügen, können Ausdrucke beim Bundesanzeiger Verlag (50735 Köln; 0221/97668-200) anfordern.

Az.: G/3-1 805-01

Mitt. StGB NRW April 2006

Die Komplexität der Beantragung der neuen „.eu-Domains“ für Internetauftritte ist offenbar größer als bislang angenommen (vgl. zuletzt StGB NRW-Mitteilung 99/2006). Ende Februar 2006 gab es gegenüber 25.000 genehmigten Anträgen 5.000 Ablehnungen. Diese ruhten z.T. auf Formfehlern der Antragsteller.

Neben dem Nachweis der Berechtigung des Wunschnamens sind diverse Formalien zu beachten. So muss beispielsweise der Nachweis auf jedem (!) Blatt paraphiert mit einem Namenszug versehen werden (vgl. hierzu Abschnitt 8, Nr. 3 (v) der Sunrise Regeln, <http://www.eurid.eu/de/general/download>). Bei Missachtung dieser Vorgaben erfolgt eine Ablehnung des Antrags.

Az.: G/3-1 805-00

Mitt. StGB NRW April 2006

Die Homepage „Einfach für Alle“ (www.efa.de) der „Aktion Mensch“ ist in einer überarbeiteten Version freigeschaltet worden. In dem Internetangebot finden sich praktische, technische und rechtliche Tipps, um Internetseiten so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen weitest möglich genutzt werden können. Zu vielen Artikeln gibt es z.B. auch Audio-Versionen. Die Seite selbst ist konsequent barrierefrei gestaltet, was sich z.B. mit dem Browser „Opera“ und dem dort wählbaren „Benutzermodus“ ausprobieren lässt. Neben diversen Artikeln und einem Blog, stehen Foren, Veranstaltungshinweise und Nachrichten zur Thematik zur Verfügung.

Az.: G/3-1 840-05

Mitt. StGB NRW April 2006

Die Deutsche Telekom sucht in Kürze die „innovativste deutsche Stadt“ in der Größe zwischen 50.000 und 100.000 Einwohner. Bewerben können sich Verwaltungen, Schulen und Gewerbe, die gemeinsam Projekte aus dem Telekommunikations- und IT-Bereich entwickeln könnten, um ihre Aufgaben besser zu bewältigen. Die innovativste Stadt soll dann unter anderem mit einem VDSL-Netz ausgestattet werden, das beim Downloadraten von bis zu 50 MBit/s ermöglicht. Die Telekom stellt für den Wettbewerb einen zweistelligen Millionenbetrag zur Verfügung.

Derzeit werden die genauen Auswahlkriterien, Zeitpläne und die rechtlichen Bedingungen für das Projekt erarbeitet. Die Deutsche Telekom wird darüber in den nächsten Wochen informieren.

Az.: G/3-1 830-00/3

Mitt. StGB NRW April 2006

Jugend, Soziales und Gesundheit

Der Bundestag hat am 16.02.2006 den überarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung in erster Lesung (BT-Drs.

16/643) beraten und an den federführenden Finanzausschuss überwiesen. Der nun vorliegende Gesetzentwurf sieht eine steuerliche Absetzbarkeit von erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten sowie steuerliche Entlastungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen vor. Nachdem die Regelungen des Regierungsentwurfs zur steuerlichen Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten auf Widerstand gestoßen sind, haben sich die Regierungsfractionen am 31.1.2006 auf eine Kompromisslösung verständigt, die sowohl Doppel- und Alleinverdienerhaushalte als auch Familien, bei denen lediglich ein Elternteil erwerbstätig ist, berücksichtigt. Der ursprünglich vereinbarte Sockelbetrag wurde abgeschafft. Die Regelungen zur Absetzbarkeit von Kinderbetreuungs- und Pflegekosten sollen bereits für die im Veranlagungszeitraum 2006 entstandenen Aufwendungen Anwendung finden.

Az.: III/2 780

Mitt. StGB NRW April 2006

233 **Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Der Deutsche Bundestag hat in zweiter und dritter Lesung das von der Bundesregierung eingebrachte Erste Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II – Hartz IV) verabschiedet. Mit dem Änderungsgesetz wird zum einen die monatliche Regelleistung des SGB II in den neuen Bundesländern an die Höhe der Regelleistung in den alten Bundesländern (345 Euro) zum 1.7. angeglichen, zum andern sind Änderungen im SGB II beschlossen worden, die beim Bund ab dem Jahr 2007 Minderausgaben von mehr als 2,5 Mrd. Euro jährlich erbringen sollen. Hierzu zählen im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Erweiterung der Bedarfsgemeinschaft um Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Zustimmung des Leistungsträgers als Voraussetzung für die Leistungsgewährung an Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und umziehen wollen.
- Jugendlichen, die ohne Zustimmung umziehen, erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur 80 % der Regelleistung und keine Leistungen für Unterkunft und Heizung.
- Ausschluss von Leistungen für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen, die zuvor nicht in Deutschland gearbeitet haben, sondern zur Arbeitssuche nach Deutschland einreisen.
- Absenkung des Rentenversicherungsbeitrages für Arbeitslosengeld II-Bezieher.

Das nunmehr vom Bundestag beschlossene Änderungsgesetz (BT-Drs. 16/99) bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Az.: III 810 - 2

Mitt. StGB NRW April 2006

234 **Drogen- und Sucht rat setzt seine Arbeit fort**

Der Drogen- und Sucht rat hat sich am 6. März 2006 erneut konstituiert und setzt damit seine Arbeit aus der letzten Legislaturperiode fort. Übergeordnete Zielsetzung ist die Reduzierung des Konsums von legalen und illegalen psy-

choaktiven Substanzen sowie die Verringerung von stoffgebundenen Süchten. Der Drogen- und Sucht rat empfiehlt, sich bei der Umsetzung der im „Aktionsplan Drogen und Sucht“ festgelegten Zielsetzungen und Maßnahmen in den Jahren 2005 und 2006 auf folgende Schwerpunkte zu konzentrieren:

- Die Quote der jugendlichen Raucherinnen und Raucher im Alter von 12 bis 17 Jahren soll weiter deutlich gesenkt werden. Je früher mit dem Rauchen begonnen wird, desto eher treten gesundheitliche Schäden auf. Umgekehrt gilt: Je länger der Beginn des Rauchens herausgezögert werden kann, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass mit dem Rauchen erst gar nicht begonnen wird. Dieser Trend soll gefördert werden.
- Die Quote der jugendlichen Konsumenten von Alkohol soll gesenkt und das „binge drinking“ soll reduziert werden. Der frühe Einstieg in den Alkoholkonsum soll hinausgezögert werden, der Einstieg insbesondere von Mädchen durch den Konsum von Alkopops soll nachhaltig unterbunden werden.
- Die Quote von Cannabiskonsumenten soll deutlich gesenkt werden. Bei den illegalen Drogen spielt Cannabiskonsum die Hauptrolle, über ein Viertel der Jugendlichen hat damit Erfahrungen, wobei es nur noch geringe Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland gibt. Zunehmend wird in den Einrichtungen der Jugend- und Drogenhilfe von riskanten Konsummustern und Mischkonsum berichtet. Die Zahl derjenigen, die in Beratungsstellen betreut werden, hat sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. Deshalb ist Handlungsbedarf gegeben.

Az.: III 541

Mitt. StGB NRW April 2006

235 **Finanzergebnis der sozialen Pflegeversicherung**

Die soziale Pflegeversicherung verzeichnete im Jahr 2005 ein Defizit von rd. 0,36 Mrd. Euro. Dies ist weniger als halb so viel wie im Vorjahr (rd. 0,82 Mrd. Euro). Im laufenden Jahr ist aufgrund einmaliger Zusatzeinnahmen infolge des Vorziehens der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge voraussichtlich mit einem noch etwas geringeren Defizit zu rechnen als in 2005.

Hauptursache für die günstigere Entwicklung 2005 war der Anstieg der Beitragseinnahmen um 4,4 % auf 17,49 Mrd. Euro, insbesondere infolge der Mehreinnahmen aus dem Beitragszuschlag für Kinderlose. Davon abgesehen war die Beitragsentwicklung allerdings von der 2005 immer noch ungünstigen Lohn- und Beschäftigungsentwicklung geprägt.

Der Anstieg der Leistungsausgaben um 1,2 % auf 17,86 Mrd. Euro war wie in den Vorjahren moderat. Hierzu trugen insbesondere Ausgabenrückgänge bei Pflegegeld (-0,8 %) und bei den Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen (-3,5 %) bei. Überproportionale Ausgabenanstiege zwischen 9 % und 25 % sind bei den vom Volumen eher unbedeutenden Leistungsarten häusliche Verhinderungspflege (Pflegeurlaub), Kurzzeitpflege und zusätzliche Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige mit eingeschränkter Alltagskompetenz sowie im Hilfsmittelbereich zu verzeichnen. Auch die vollstationäre Pflege weist wie in den vergangenen Jahren mit 2,0 % einen leicht überpro-

portionalen Anstieg aus. Damit setzen sich die Trends einer stärkeren Inanspruchnahme von ambulanten und stationären Sachleistungen im Vergleich zum Pflegegeld fort.

Die soziale Pflegeversicherung wies Ende 2005 einen Mittelbestand von rd. 3,05 Mrd. Euro aus. Dies sind rd. 2,0 Monatsausgaben lt. Haushaltsplänen der Pflegekassen.

Az.: III 810 - 11

Mitt. StGB NRW April 2006

236 GKV-Finanzentwicklung 2005

Das Bundesgesundheitsministerium hat am 3. März 2006 die Daten zur Finanzentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Jahr 2005 bekannt gegeben. Die GKV wies demnach am Jahresende einen Überschuss in Höhe von rd. 1,78 Mrd. € auf. Damit konnte die Gesamtverschuldung der GKV vollständig abgebaut werden.

Die Leistungsausgaben der GKV sind im Jahr 2005 im Vergleich zum Vorjahr um rd. 3,3% je Mitglied gestiegen (West: +2,6%, Ost: +6,3%). Die beitragspflichtigen Einnahmen verzeichneten einen Anstieg um 0,9% (West: +0,4%, Ost: +3,2%).

Auffällige Veränderungen gab es bei Arzneimitteln und beim Zahnersatz. So lagen die Ausgaben für Arzneimittel in 2005 um 16,8% höher als in 2004, wogegen die Leistungsausgaben für Zahnersatz im Vergleich zum Vorjahr um 32,3% sanken. Hohe Zuwachsraten verzeichneten die Ausgaben für Häusliche Krankenpflege (+9,8%) und Fahrkosten (+7,9%). Die Ausgaben für Krankenhausbehandlung nahmen um 3,3% zu (West: +2,8%, Ost: +5,5%).

Az.: III/2 531-1

Mitt. StGB NRW April 2006

237 Neues Internetportal zum Kinderschutz

Das Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) führt verschiedene Projekte und Veranstaltungen zum Thema „Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung“ durch. Insbesondere vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Bereich bestehen in der Praxis Unsicherheiten im Hinblick auf die veränderten Anforderungen sowie das Verfahren im Umgang bei Kindeswohlgefährdungen. Das ISA informiert im neuen Internetportal www.kinderschutz.de über den Stand der juristischen und fachlichen Diskussion und bietet Fortbildungsveranstaltungen an, die auf die Anforderungen und fachlichen Standards im Umgang bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung vorbereitet und ausbildet. Ferner finden sich hier aktuelle Publikationen und externe Angebote zum Thema Kinderschutz.

Az.: III/2 701

Mitt. StGB NRW April 2006

238 Projekte für Deutschen Förderpreis „Jugend in Arbeit“

Knapp 8 Monate nach dem Start des Deutschen Förderpreises „Jugend in Arbeit“ stehen die Nominierten fest. Die Bundesjury des Wettbewerbs nominierte aus jedem Bundesland die besten Ideen zur Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit, darunter 5 aus Nordrhein-Westfalen. Die Nominierten aus Nordrhein-Westfalen sind die ARGE Herford, die Firma Hannen – Bäckerei Konditorei Café Bistro

aus Mönchengladbach, der Projektfabrik e.V. aus Witten, die START-Zeitarbeit NRW GmbH aus Duisburg sowie der ZAM e.V. aus Minden. Die Gewinner werden am 2. Mai 2006 in einer festlichen Veranstaltung vom Bundesminister für Arbeit und Soziales, Franz Müntefering, und dem Vorstandsvorsitzenden der Bundesagentur für Arbeit, Frank-J. Weise, ausgezeichnet. Am 2. Mai geht es um zweckgebundene Fördergelder von insgesamt rd. 1 Mio. Euro.

Seit Juli 2005 suchen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (vormals Wirtschaft und Arbeit) und die Bundesagentur für Arbeit mit dem Wettbewerb gemeinsam in ganz Deutschland die innovativsten Konzepte und Projekte zur beruflichen Integration langzeitarbeitsloser junger Menschen unter 25 Jahren. Die regionalen Sieger treten nun in den vier Kategorien gegeneinander um den Bundesieger an. Der Wettbewerb findet in Zusammenarbeit mit der Initiative TeamArbeit für Deutschland und den Kommunalen Spitzenverbänden statt.

Informationen zum Wettbewerb sowie alle Nominierten aus Nordrhein-Westfalen sind im Internet veröffentlicht unter www.foerderpreis-jugend.de. Insgesamt 1.572 Einreichungen (davon 1.370 gültige Bewerbungen) sind beim Wettbewerbsbüro in Nürnberg eingegangen. Aus Nordrhein-Westfalen wurden 209 Einreichungen bewertet.

Az.: III 844 - 1

Mitt. StGB NRW April 2006

Wirtschaft und Verkehr

239 Anhebung der De-minimis-Grenze

Die EU-Kommission hat vorgeschlagen, den Grenzwert für Beihilfen in geringfügiger Höhe ohne Notifizierungspflicht von gegenwärtig 100.000,00 Euro auf 150.000,00 Euro anzuheben. Die Gewährung von geringfügigen – auch – kommunalen Wirtschaftsbeihilfen würde dadurch etwas erleichtert werden, wenngleich auch die vorgesehene geringfügigkeitsgrenze von 150.000,00 Euro als noch nicht ausreichend angesehen werden dürfte.

Die für Wettbewerbsfragen zuständige EU-Kommissarin Neelie Kroes kündigte bei der Vorlage des Vorschlags in Brüssel weitere Maßnahmen zur Vereinfachung, Konsolidierung und Ausweitung der geltenden Gruppenfreistellungen an, um mehr Spielraum für gezielte Subventionen, insbesondere zugunsten klein- und mittelständischer Unternehmen, zu eröffnen.

Die De-minimis-Regelung wurde von der Kommission 1992 insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eingeführt. Nach der geltenden De-minimis-Regelung, die sich auf die Kommissionsverordnung (EG) Nr. 69/2001 stützt, wird bei finanziellen Zuwendungen an ein bestimmtes Unternehmen, die 100.000,00 Euro über einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten, angenommen, dass mit ihnen keine erheblichen Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten verbunden sind und sie somit keine staatlichen Beihilfen darstellen. Die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 gilt allerdings nicht für alle Wirtschaftszweige. Ausgenommen sind vor allem die Landwirtschaft und der Verkehr.

Die Anhebung des Förderhöchstbetrags auf 150.000,00

Euro soll der Inflation und dem BIP-Wachstum in der EU seit der letzten Anhebung dieser Obergrenze Rechnung tragen. Schon deswegen ist aus der kommunalen Sicht kaum eine Erweiterung des Entscheidungs- und Handlungsspielraums auszumachen. Zudem ist nicht überzeugend dargelegt, ob und wie sich derart geringfügige öffentliche Wirtschaftsbeihilfen wettbewerbsverzerrend auf das europäische Binnenmarktgeschehen auswirken könnten.

Die Kommission wird entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates zwei Monate nach Annahme dieses Vorschlags eine Sitzung des Beratenden Ausschusses einberufen, um den Mitgliedstaaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit dem Erlass der Verordnung wird zum Jahresende gerechnet, da die geltende Verordnung (Kommissionsverordnung (EG) Nr. 69/2001) Ende Dezember 2006 ausläuft.

Der Vorschlag der EU-Kommission ist im Internet verfügbar unter:

http://europa.eu.int/comm/competition/state_aid/others/action_plan/

Az.: III 450 - 70

Mitt. StGB NRW April 2006

240 **Ausbildungsbetriebe zum Beruf Straßenwärter/Straßenwärterin**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständige Stelle im Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ unterhält unter der Adresse [www.strassen.nrw.de/Jobs & Ausbildung/Zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Straßenwärter/-in](http://www.strassen.nrw.de/Jobs&Ausbildung/Zuständige%20Stelle%20für%20den%20Ausbildungsberuf%20Straßenwärter/-in) eine Internetseite, auf der die Ausbildungsbetriebe und die Auszubildenden über wichtige Fragen informiert werden. Darüber hinaus stehen auf dieser Seite alle während der Ausbildung benötigten Vordrucke zum Downloaden zur Verfügung.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW beabsichtigt, den Internetauftritt um eine Liste zu erweitern, die die Anschriften der Betriebe enthält, die in diesem Ausbildungsberuf ausbilden bzw. ausbilden möchten. Mitgliedskommunen, die grundsätzliches Interesse an einer solchen Veröffentlichung haben, werden gebeten, sich unmittelbar mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Herrn Janke, Postfach 10 16 53, 45816 Gelsenkirchen, Tel.: 0209/3808-145 (Fax: -538) in Verbindung zu setzen.

Az.: III 641 - 03

Mitt. StGB NRW April 2006

241 **Deutscher Tourismuspreis 2006**

Der Deutsche Tourismusverband (DTV) schreibt in diesem Jahr zum zweiten Mal den Deutschen Tourismuspreis aus, um innovative Ideen der touristischen Praxis auszuzeichnen. Als Dachverband der kommunalen, regionalen und landesweiten Tourismusorganisationen will der DTV damit Impulse für die Entwicklung neuer und kreativer Produkte und Marketinglösungen geben und die Teilnehmer zur konsequenten Weiterentwicklung ihrer Ideen motivieren.

Eine fachkompetente Jury bewertet vorrangig unter dem Aspekt der Innovation alle eingereichten Beiträge. Weiterhin werden Qualitäts- und Kundenorientierung

sowie Wirtschaftlichkeit und Umsetzungsgrad berücksichtigt. Die besten Beiträge werden auf dem Deutschen Tourismustag 2006 in Hamburg vorgestellt und ausgezeichnet.

Wettbewerbsbeiträge können eingereicht werden in den Kategorien „Innovative Tourismusprodukte“ und „Innovatives Tourismusmarketing“. In beiden Kategorien wird jeweils ein erster Preis vergeben. Bis zu fünf weitere Teilnehmer können den Status „Als Preisträger nomiert“ erhalten.

Die eingereichten Produkte und Marketinglösungen müssen zwischen dem 01.01.2005 und dem Ende des Bewerbungsschlusses am 15.07.2006 in den Markt eingeführt worden sein. Events müssen innerhalb dieses Zeitraums stattgefunden haben. Konzepte und Ideenskizzen können leider nicht berücksichtigt werden.

Für die Anmeldung ist nur das unter www.deutscherverband.de oder direkt unter www.deutschertourismuspreis.de zum Download bereitgestellte Formular zu verwenden, und zwar bis spätestens 15.07.2006 per Post an die angegebene Adresse in Lüneburg.

Az.: III 470 - 30

Mitt. StGB NRW April 2006

242 **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

Die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur wird in ihrer bisherigen Form erhalten bleiben. Die im Koalitionsvertrag angekündigten Kürzungen werden den Bestand der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ nicht gefährden indem sie einseitig zu Lasten der westdeutschen oder der ostdeutschen Bundesländer vorgenommen werden. Vielmehr bekennen sich Bund und Länder zur Gemeinschaftsaufgabe und zur solidarischen Zusammenarbeit.

Mit Blick auf die neue Förderperiode der Europäischen Union von 2007 bis 2013 erfolgt in Deutschland die Überarbeitung der Regionalförderungsgebietskarte, die der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur zugrunde liegt. Nunmehr hat der Bund-Länder-Planungsausschuss für die Gemeinschaftsaufgabe sich auf eine neue Regionalförderkarte geeinigt. Diese Karte ist das Ergebnis der Anwendung der Regionalfördergebietskriterien und ist eng an das bisherige Fördergebiet angelehnt

Der Planungsausschuss hatte neben dem Zuschnitt der Fördergebietskarte auch über die im Koalitionsvertrag vereinbarten Kürzungen der Mittelausstattung der GA zu befinden. Dabei war diskutiert worden, gegebenenfalls den Fördermittelanteil der westdeutschen Länder vollständig zu streichen. Vorbehaltlich der Entscheidung des Deutschen Bundestags verständigte sich der Planungsausschuss jedoch darauf, dass die Bundesländer die Kürzung entsprechend demaktuellen Schlüssel tragen. Die GA als gesamtdeutsches Koordinierungsinstrument ist damit in ihrem Fortbestand gesichert. Der Bund steht weiter zu seiner Mitverantwortung für strukturschwache Gebiete in ganz Deutschland.

Az.: III 450 - 42

Mitt. StGB NRW April 2006

Die internetgestützte Informationsdatenbank „Startothek“ für die Unterstützung von Existenzgründungsberatern steht seit Anfang des Jahres flächendeckend in Deutschland zur Verfügung. Mithilfe des Portals erhalten die Beratungs- und Servicestellen der Kommunen Zugriff auf ausführliche Informationen aus den verschiedenen Bereichen des Gründungsrechts. Gleichzeitig ermöglicht die Interaktivität der Startothek ein direktes Einpflegen und Aktualisieren kommunaler Bestimmungen, Adressen von relevanten Institutionen und Ansprechpartnern.

Kommunale Beratungs- und Serviceeinrichtungen können einen Monat lang kostenlos die vielfältigen Möglichkeiten der Startothek kennen lernen. Schnell Entschlossene, die sich bis zum 31. Mai 2006 anmelden und eine Lizenz erwerben, erhalten einen Rabatt von 50 Prozent: Für 182,50 EUR zzgl. MwSt. können sie ein Jahr lang unbegrenzt das Angebot der Startothek nutzen und sind zusätzlich als Startothek-Berater registriert. Nach dem 31. Mai 2006 betragen die Anmeldegebühren für einen Jahresvertrag 365,00 EUR zzgl. MwSt. bzw. für eine limitierte Nutzungsdauer von 48 Stunden 48,00 EUR zzgl. MwSt.

Anmeldungen sind unter www.startothek.de möglich. Für Fragen zur Anmeldung oder den Leistungen der Startothek steht die Startothek-Kundenhotline (Mo. - Fr. 08:00-19:00): 0180 1 240024 (bundesweit zum Ortstarif) E-Mail: info@startothek.de zur Verfügung.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund ist in einem Beirat der Startothek vertreten. Die Existenzgründerdatenbank wird als Beitrag begrüßt, qualitätsvolle Existenzgründungsberatung auch in der Breite anbieten zu können.

Az.: III 450 - 30

Mitt. StGB NRW April 2006

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft hat ein eigenes Verkehrstechnisches Institut. Dieses Verkehrstechnische Institut hat eine 20-seitige Broschüre mit dem Titel „Chancen nutzen – Wirksame Instrumente für mehr Verkehrssicherheit“ herausgegeben. Die Broschüre stellt in sieben kurzen Kapiteln die wichtigsten Instrumente der Verkehrssicherheitsarbeit vor. Es handelt sich dabei um die Unfalltypen-Steckkarte, die Unfallkommission, die Sicherheitsanalyse von Straßen, die neue Verkehrsschau, Sicherheitsaudits von Straßen und um Informationen im Bereich Schulung, Ausbildung und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie weitere kommunalpolitische Instrumente wie Kriminalprävention oder Verkehrspolitik.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft stellt in seiner Arbeit fest, dass die Kenntnis der typischen Instrumente der Verkehrssicherheitsarbeit wie die Unfallkommission oder die Verkehrsschau immer wieder in den Hintergrund treten. Die Broschüre „Chancen nutzen – Wirksame Instrumente für mehr Verkehrssicherheit“ ist erhältlich beim Verkehrstechnischen Institut der Deutschen Versicherungswirtschaft unter der E-Mail-Adresse: verkehrstechnisches-institut@gdv.org.

Az.: III 151 - 40

Mitt. StGB NRW April 2006

Auf der Internationalen Tourismus-Börse ITB Anfang März 2006 in Berlin hat der Deutsche Tourismusverband (DTV) seine neue i-Marke vorgestellt, die ein bundesweit einheitliches und zeitgemäßes Qualitätszeichen für Touristinformationen werden soll. Ziel des neuen i-Konzepts ist es, die Touristinformationsstellen weiter zu professionalisieren und den Auftritt der touristischen Destinationen zu verbessern.

Der DTV hat das langjährig bewährte Konzept der ATIS-Anerkennung (Anerkannte Touristinformationsstelle) grundlegend überarbeitet und in ein modernes Profilierungsinstrument für Touristinformationen verwandelt. Künftig werden Touristinformationen durch den DTV ausschließlich nach dem neuen i-Konzept lizenziert. Ein Lizenzvertrag sichert die Qualitätsverpflichtung mit den Touristinformationen und regelt die Bedingungen der Überprüfung. Nach Erfüllung von 15 Mindestkriterien bezüglich Infrastruktur, Informations- und Servicequalität, wird jede Touristinformation anhand eines Kriterienkataloges durch einen DTV-zertifizierten Prüfer vor Ort überprüft.

Darüber hinaus können Tourismusorganisationen zusätzlich auf Wunsch u.a. einen Mystery-Check für telefonische und schriftliche Anfragen durchführen lassen oder eine erweiterte Überprüfung vor Ort beantragen. Ferner können die durch den DTV lizenzierten Touristinformationsstellen zusätzliche Serviceleistungen in Anspruch nehmen sowie kostengünstig Artikel rund um die i-Marke erwerben. Die i-Lizenz wird drei Jahre gültig sein und kann danach erneut beim DTV beantragt werden.

Unterstützt wurde die Entwicklung des neuen i-Konzepts durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, die HanseMercur Reiseversicherungsgruppe sowie das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz.

Az.: III 470 - 30

Mitt. StGB NRW April 2006

Insgesamt 126 Standorte von Postfilialen sollen im ersten Halbjahr 2006 in sog. Partner-Filialen umgewandelt werden, also künftig in Kooperation mit örtlichen Einzelhändlern, Supermärkten oder Tankstellen etc. betrieben werden.

Hintergrund ist eine Vereinbarung der Deutschen Post AG mit ver.di und dem Konzernbetriebsrat der DPAG, der zufolge bis zu 200 eigenbetriebene Filialen unter der Voraussetzung der Sozialverträglichkeit in Partner-Filialen umgewandelt werden können. Für die Auswahl der Standorte waren nach Angaben der DPAG externe wie interne Umstände maßgeblich z.B. Kündigungen durch Vermieter, Aufgabe der Immobilie oder kundenorientierte Standortverlagerung. Die DPAG hat zugesichert, dass die Vorgaben der Post-Universaldienstleistungsverordnung sowie der Selbstverpflichtung eingehalten werden.

In Nordrhein-Westfalen werden folgende Standorte in Partner-Filialen umgewandelt:

Düsseldorf-Friedrichstadt, Düsseldorf-Lörick, Düsseldorf-Heerd, Düsseldorf-Unterbach, Essen-Haarzopf, Essen-Bur-

galtendorf, Essen-Borbeck-Süd, Mülheim-Holthausen, Mülheim-Winkhausen, Oberhausen-Königshardt, Dorsten-Hervest-Mitte, Willich, Köln 11, Köln-Vogelsang, Köln-Merheim, Leverkusen-Rheindorf-Süd, Aachen-Mitte, Bonn-Brüser Berg, Bonn-Ippendorf, Bonn-Plittersdorf, Hamm-Weiten, Bestwig.

Az.: III 460 - 08

Mitt. StGB NRW April 2006

Bauen und Vergabe

247

Ausschluss von Bietern

1. Ein zwingend von der Angebotswertung auszuschließender Bieter kann seinen Nachprüfungsantrag auf die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes stützen, wenn auch hinsichtlich des in der Wertung verbliebenen Angebots des beigeladenen Bieters ein zwingender Ausschlussgrund vorliegt.
2. Dabei kommt es allein auf das Vorliegen eines zwingenden Ausschlussgrundes hinsichtlich beider Angebote gleich auf welcher Wertungsstufe an. Nicht maßgeblich ist, ob es sich um gleichartige Mängel im Rahmen einer Leistungsverzeichnis-Position oder in anderen für die Angebotswertung relevanten Bereichen handelt.

[OLG Frankfurt, Beschluss vom 23.12.2005 - 11 Verg 13/05]

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW April 2006

248

Ausschlusszone für Windenergieanlage

Weist der Raumordnungsplan Vorranggebiete aus, die der Nutzung der Windenergie im Plangebiet substanziell Raum schaffen, stehen Flächen, auf denen die Träger der Flächennutzungsplanung weitere Standorte für Windenergieanlagen ausweisen dürfen (so genannte „weiße“ Flächen), der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht entgegen. Die Ausschlusswirkung erstreckt sich allerdings nur auf die Gebiete, die der Plan als Ausschlusszone festschreibt. Die „weißen“ Flächen erfasst sie nicht, weil es in Bezug auf diese Flächen an einer abschließenden raumordnerischen Entscheidung fehlt.

[BVerwG, Beschluss vom 28.11.2005 - 4 B 66.05 -]

Az.: II/1 620-50

Mitt. StGB NRW April 2006

249

Einstellung in den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat uns eine Übersicht der Regierungsbaureferendarinnen und -referendare übersandt, die im Jahr 2005 die Große Staatsprüfung bestanden haben, sowie die Angebotsliste der Regierungsbaureferendarinnen und -referendare, die im 1. Halbjahr 2006 für die Große Staatsprüfung anstehen gem. RdErl. vom 15. Juni 1987 - SMBL. NW. 20216 -.

Die in den Angebotslisten aufgeführten Baureferendarinnen und -referendare haben sich damit einverstanden erklärt, dass den kommunalen Spitzenverbänden eine Ange-

botsliste mit ihren persönlichen Daten zur Verfügung gestellt wird.

Die Listen können unter dem unten angegebenen Aktenzeichen bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Az.: II/1 600-40/43

Mitt. StGB NRW April 2006

250

Gewerblicher Grundstückshandel durch Landwirte

Die Parzellierung und Veräußerung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke ist grundsätzlich Hilfgeschäft eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs und nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Grundstückshandels. Dies gilt unabhängig von der Größe des Areals, der Anzahl der Parzellen und der Höhe des Gewinns. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 8. September 2005 IV R 38/03 entschieden. Die Grundstücksveräußerungen werden danach erst dann Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Grundstückshandels, wenn der Landwirt Aktivitäten entfaltet, die über die Parzellierung und Veräußerung hinausgehen und die darauf gerichtet sind, den Grundbesitz zu einem Objekt anderer Marktgängigkeit zu machen.

Im entschiedenen Fall hatte ein Landwirt (Kläger) in den Wirtschaftsjahren 1994/95 bis 1996/97 insgesamt 59 Baugrundstücke verkauft, die bis dahin landwirtschaftlich genutzt worden waren. Die dabei entstandenen Veräußerungsgewinne von insgesamt ca. 2,8 Mio. DM neutralisierte der Kläger durch Bildung von Reinvestitionsrücklagen nach § 6b des Einkommensteuergesetzes (EStG). Das Finanzamt sah in den Verkäufen dagegen einen gewerblichen Grundstückshandel, weil der Kläger über die Parzellierung und Veräußerung hinausgehende Aktivitäten entfaltet habe, indem er die Planung des Baugebiets intensiv begleitet und versucht habe, auf dessen optimale wirtschaftliche Ausnutzung Einfluss zu nehmen. Finanzamt und Finanzgericht versagten die Steuervergünstigung des § 6b EStG, weil die veräußerten Baugrundstücke nach ihrer Auffassung Umlaufvermögen des neu errichteten Gewerbebetriebs geworden waren.

Für den BFH war hingegen entscheidend, dass der Kläger keine kommunalen Aufgaben (wie die Erstellung des Bebauungsplans, den Bau von Straßen oder die Verlegung von Versorgungsleitungen) übernommen hatte, sondern lediglich --wenn auch sehr zielbewusst-- im Rahmen seiner staatsbürgerlichen Mitwirkungsrechte tätig geworden ist. Mit der bloßen Übernahme von Kosten der Planung und Erschließung werde kein gewerblicher Grundstückshandel begründet. Darauf weist der BFH in seinem Urteil ausdrücklich hin.

Az.: II/1 620-07

Mitt. StGB NRW April 2006

251

Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen

Ein Grundstück, für das der maßgebliche qualifizierte Bebauungsplan keine überbaubaren Grundstücksflächen festsetzt, ist nicht deshalb Bauland im Sinne von § 133 Abs. 1 BauGB, weil auf ihm gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO die Errichtung untergeordneter Nebenanlagen i. S. v. § 14 Abs. 1 BauNVO zugelassen werden kann; denn eine Grundstücksnutzung, auf deren Realisierung kein Rechtsanspruch besteht, rechtfertigt es nicht, den Eigentümer

dieses Grundstücks zu Erschließungsbeiträgen heranzuziehen.

Die Bebauung eines Grundstücks aufgrund einer rechtswidrigen Baugenehmigung (hier: Genehmigung eines „Gartenhauses“ und eines „Gartenpavillons“, als „Nebeneinrichtungen“ i. S. v. § 14 Abs. 1 BauNVO, denen die hierfür erforderliche „räumlich-gegenständliche“ Unterordnung fehlt) rechtfertigt nicht den Schluss auf dessen Baulandeigenschaft i. S. v. § 133 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

[OVG NRW, Urteil vom 08.12.2005 - 3 A 3028/01 -]

Az.: II/1 620-01

Mitt. StGB NRW April 2006

252 **Höhe der Gebühren nach § 128 Abs. 2 GWB**

1. Über die Höhe der Gebühren nach § 128 Abs. 2 GWB entscheidet die Vergabekammer nach pflichtgemäßem Ermessen. Der zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde des Kostenschuldners berufene Vergabesenat darf die angefochtene Gebührenfestsetzung nur darauf überprüfen, ob sie ermessensfehlerhaft ist.
2. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Vergabekammer der Festsetzung der Gebühren nach § 128 Abs. 2 GWB eine von den Vergabekammern des Bundes entwickelte Gebührentabelle zugrundelegt.
3. Wendet sich der im Nachprüfungsverfahren unterlegene Beteiligte mit der sofortigen Beschwerde allein gegen die Höhe der gegen ihn geltend gemachten Auslagen und Gebühren der Vergabekammer, ist eine entsprechende Anwendung des § 66 Abs. 8 (früher § 5 Abs. 6) GKG sachgerecht.

[OLG Koblenz, Beschluss vom 16.02.2006]

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW April 2006

253 **Immobilien-Benchmarking für Kommunen**

Die REAL I.S. AG, ein Mitglied der Sparkassenfinanzgruppe, hat uns über seine Initiative „Immobilien-Benchmarking für Kommunen“ informiert. Da bereits einige kommunale Spitzenverbände diese Initiative unterstützen, möchte die Geschäftsstelle des StGB NRW im Folgenden über das Projekt unterrichten.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschafts- und Haushaltslage stellen sich Städte, Gemeinden und Gebietskörperschaften der Herausforderung, über gezielte Maßnahmen zur Kostensenkung und Effizienzsteigerung neue Handlungsspielräume zu schaffen.

Die Bewirtschaftung des kommunalen Immobilienbestandes bindet bis zu 20 % des kommunalen Verwaltungshaushaltes lt. der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt). Dieser Aufwand kann deutlich reduziert werden, wenn die Kostenstrukturen transparent sind und auch konsequent gesteuert werden. Die Erfahrung zeige nach Angaben der REAL I.S. aber auch, dass den kommunalen Entscheidungsträgern häufig nicht alle relevanten Informationen vorliegen, um das Immobilienmanagement effizient zu steuern.

Das Unternehmen hat sich deshalb die Frage gestellt, wie Kommunen mit geringem Aufwand eine Leistungs- und Kostentransparenz herstellen können, Ansätze für eine Weiterentwicklung des Immobilienmanagements erhalten und kurzfristig die wesentlichen Kostensenkungspotentiale aufdecken.

Das erfolgreich abgeschlossene Projekt „Immobilien-Benchmarking für Kommunen“ mit knapp 180 Teilnehmern und über 1.500 Gebäuden mit einer Gesamtfläche von rd. 3,2 Mio. m² Bruttogrundfläche eröffnet den Kommunen und Gebietskörperschaften die Perspektive, die notwendige Transparenz in Immobilienbestand und -verwaltung als Voraussetzung für eine Senkung der immobilienbezogenen Kosten zu schaffen.

Mit einer Teilnahme am Immobilien-Benchmarking möchte das Projekt eine Hilfe zur Selbsthilfe für die zentralen Bereiche der Immobilienverwaltung (Bewirtschaftungskosten, Flächeneffizienz und Organisation) sowie die notwendige Transparenz geben, um Handlungsempfehlungen – orientiert am Kosten/Nutzen-Verhältnis – umsetzen zu können.

Mit den „Projekt-Informationen“, welche dem StGB NRW vorliegen, erhalten die Interessenten detaillierte Informationen über den Projektablauf, die Ergebnisse, die zu erhebenden Daten, die Nutzung des Internet-Portals zur Dateneingabe, -verwaltung und Datenexport, die Teilnahmebedingungen (Termine, Aufwandspauschale) bis hin zu den Hilfen, die den Kommunen im Rahmen des Projektes für die Datenrecherche und die Datenerfassung zur Verfügung stehen.

Die Aufwandspauschale für die Teilnahme am Immobilien-Benchmarking 2006 richtet sich nach Anzahl der eingebrachten Gebäude.

- Bis 5 Gebäude 1.950 Euro
- 6 - 10 Gebäude 2.850 Euro
- 11 - 20 Gebäude 3.750 Euro
- 21 - 40 Gebäude 4.650 Euro
- 41 - 100 Gebäude 5.550 Euro
- über 100 Gebäude auf Antrag bzw. Einzelprojekt

Die Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Das Interesse an einer Teilnahme muss bis zum 31.03.2006 gegenüber der REAL I.S. AG angezeigt werden.

Die Projektinformationen können aus dem Intranet des StGB NRW unter der Rubrik Fachinformationen; Bauen und Vergabe, abgerufen werden.

Az.: II ke/g

Mitt. StGB NRW April 2006

254 **Informationspflicht bei nicht berücksichtigten Bewerbungen**

Nach § 13 Vergabeverordnung ist der Auftraggeber ohne entsprechenden Antrag verpflichtet, die nicht berücksichtigten Bieter über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung spätestens 14 Kalendertage vor dem Vertragsabschluss zu informieren. § 13 Vergabeverordnung auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung des § 97 Abs. 6 GWB stellt als materiell-gesetzliche Vorschrift eine

Spezialregelung zu § 27a Nr. 1 Abs. 1 VOB/A und § 27a VOL/A dar. § 13 Vergabeverordnung ist daher in jedem Fall bei europaweiten Vergabeverfahren und ohne entsprechenden Antrag der Bieter mit der Verpflichtung des Auftraggebers zur Vorabinformation an den nicht berücksichtigten Bieter 14 Kalendertage vor dem Vertragsschluss anzuwenden.

Es ist unverkennbar, dass die Regelungen der §§ 27a VOB/A und 27a VOL/A sich hinsichtlich der Informationspflichten überschneiden, denn es besteht die Möglichkeit, auch auf der Grundlage des § 27a Nr. 1 Abs. 1 VOB/A bzw. § 27a Nr. 1 Abs. 1 VOL/A, dass zumindest Bietern vor Erteilung des Zuschlags die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres Angebots noch mitgeteilt werden. In der Regel wird jedoch erst nach der Auftragserteilung - also dem Zustandekommen des Vertrages - der Antrag gestellt, bestimmte Informationen zu erhalten. Hierfür ist dann § 27a VOB/A bzw. § 27a VOL/A einschlägig. Auskünfte werden jedoch nur auf Antrag der Bewerber oder Bieter erteilt.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW April 2006

255 OLG Naumburg zu Zweckvereinbarung und Ausschreibungspflicht

Der Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen zwei Abwasserzweckverbänden, der auf eine delegierende Übertragung der kaufmännischen und technischen Betriebsführung der Abwasserbeseitigung gerichtet ist, unterfällt nach bislang einhelliger Rechtsprechung der Ausschreibungspflicht im Verfahren nach §§ 97 ff. GWB.

- OLG Naumburg, Beschluss vom 02.03.2006 - 1 Verg 1/06 -

In ihrer Sitzung vom 14. September 2005, deren Tagesordnung der Antragstellerin seit dem 23. August 2005 bekannt war, beschloss die Verbandsversammlung des Antragsgegners (eine Körperschaft des öffentlichen Rechts) unter einem hierfür vorsorglich anberaumten Tagesordnungspunkt, die kaufmännische und technische Betriebsführung künftig in kommunaler Zusammenarbeit mit dem Beigeladenen zu besorgen. Hierzu wurde einer Zweckvereinbarung zugestimmt, wonach dem Beigeladenen die technische und kaufmännische Betriebsführung der Schmutz- und Niederschlagsabwasserbeseitigung im Gebiet einer Reihe von Verbandsmitgliedern des Antragsgegners sowie die gesamte Wirtschaftsführung einschließlich Rechnungswesen und Kalkulation der Gebühren zur Aufgabendurchführung übertragen werden sollten. Die Beschäftigten des Antragsgegners sollten auf den Beigeladenen übergeleitet werden. Für die Leistungserbringung sollte vom Antragsgegner ein Betriebsführungsentgelt gezahlt werden. Die Zweckvereinbarung sollte auf unbestimmte Zeit geschlossen werden und frühestens zum 31. Dezember 2008 kündbar sein. An der Sitzung nahm auch der Geschäftsführer der Antragstellerin St. teil.

Die Verbandsversammlung des Beigeladenen stimmte mit Beschluss vom 14. September 2005 dem Abschluss der Zweckvereinbarung zu.

Der Feststellungsantrag der Antragstellerin ist begründet.

Die ursprünglich beabsichtigte Zweckvereinbarung zwischen dem Antragsgegner und dem Beigeladenen beinhaltet eine sog. delegierende Aufgabenübertragung, und zwar hier eine entgeltliche Beschaffung einer Dienstleistung durch einen öffentlichen Auftraggeber bei einem

anderen öffentlichen Auftraggeber. Diese Form der vertraglichen interkommunalen Zusammenarbeit unterfällt nach bislang einhelliger Rechtsprechung der Ausschreibungspflicht im Verfahren nach §§ 97 ff. GWB (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 5. Mai 2004, VII Verg 78/03 = VergabeR 2004, 619; OLG Frankfurt, Beschluss v. 7. September 2004, 11 Verg 11 und 12/04 = VergabeR 2005, 80; OLG Naumburg, Beschluss v. 3. November 2005, 1 Verg 9/05 = ZfBR 2006, 81), wenn - wie hier - der Schwellenwert nach § 100 Abs. 1 GWB i. V. m. § 2 Nr. 3 VgV überschritten ist und kein Ausschlussgrund i. S. v. § 100 Abs. 2 GWB vorliegt.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW April 2006

256 Schäden durch eingewiesenen Mieter

Zum (hier: vom Tatrichter verneinten) „unmittelbaren Zusammenhang“ zwischen der Einweisung eines bisherigen Mieters in die von ihm genutzte Wohnung und von diesem in der Wohnung angerichteten Schäden (im Anschluss an BGHZ 131, 163):

Die Einweisung eines Obdachlosen in eine private Wohnung begründet zwischen der Einweisungsbehörde und dem Eigentümer keine Rechtsbeziehung der Art, dass die Behörde das Verschulden des Eingewiesenen als ihres Erfüllungsgehilfen zu vertreten hätte, wenn dieser durch unsachgemäßen Gebrauch der Wohnung oder mutwillig Schäden anrichtet.

[BGH, Beschluss vom 21.12.2005 - III ZR 148/05 -]

Az.: II/1 651-07/3

Mitt. StGB NRW April 2006

Umwelt, Abfall und Abwasser

257 Abwasserabgabe und Verrechnung der Aufwendungen für den Bau von Kanälen

Die Geschäftsstelle hat mit Datum vom 20.2.2006 den Staatssekretär im Umweltministerium NRW angeschrieben und darum gebeten, nunmehr eine Entscheidung über den Verrechnungsmodus im Hinblick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.01.2004 (Az.: 9 C 13.03, UPR 2004, S. 315ff.) zur Verrechnung der Abwasserabgabe für den Bau von Kanälen zu finden. Das Schreiben vom 20.2.2006 hat folgenden Inhalt:

„Mit dem o.g. Urteil vom 20.01.2004 hatte das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass Aufwendungen für Entwässerungskanäle, die das Abwasser vorhandener Einleitungen i. S. v. § 10 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, nicht nur mit der Abwasserabgabe für die wegfallenden Einleitungen, sondern auch mit der Abwasserabgabe für Einleitungen der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage, an die zugeführt wird, verrechnet werden dürfen.“

Zwischenzeitlich fragt eine Vielzahl der Städte und Gemeinden nach, wann mit einer endgültigen Entscheidung über den Verfahrensmodus im Hinblick auf das vorstehend genannte Urteil gerechnet werden kann, zumal mittlerweile bereits zwei Jahre vergangen sind. Seitens des Landesumweltamtes wird gegenüber den Städten und Gemeinden darauf hingewiesen, dass seitens des Umweltmi-

nisteriums ein Verfahrensmodus noch nicht gefunden worden sei.

Wir sind gerne bereit, an der Erarbeitung eines Verfahrensmodus mitzuwirken und verbleiben in Erwartung Ihrer geschätzten Rückantwort ...“

Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.: II/2 24 - 40 qu/g Mitt. StGB NRW April 2006

258 StGB NRW zum Fragebogen des Landesumweltamtes I

Mit Schreiben vom 28.02.2006 hat der Staatssekretär im Umweltministerium, Herr Dr. Alexander Schink, auf das Schreiben des Hauptgeschäftsführers des Städte- und Gemeindebundes NRW, Herrn Dr. Schneider, zum Fragebogen des Landesumweltamtes NRW vom 24.01.2006 zur Abwasserabgabe für Niederschlagswasser geantwortet. Das Antwortschreiben hat folgenden Wortlaut:

„... Mit Ihrem Schreiben weisen Sie auf einen Fragebogen des Landesumweltamtes hin, der im Zuge der Erhebung der Abwasserabgabe an die Kommunen des Landes verschickt wurde. Die Abwasserabgabefreiheit von Niederschlagswassereinleitungen setzt voraus, dass die nach § 57 LWG definierten Regeln der Technik eingehalten werden. Das Landesumweltamt ist deshalb verpflichtet, entsprechende Abfragen vorzunehmen. Für rd. 40 % der Netze im Trennsystem wurde für das letzte abgerechnete Veranlagungsjahr 2002 nicht der Nachweis erbracht, dass sie nach den Regeln der Technik gebaut und betrieben werden.

Für das Veranlagungsjahr 2005 ist eine erneute Auswertung durch die Kommunen durchzuführen. Diese Auswertung basiert auf den Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem, die im Runderlass vom 26.05.2004 definiert werden. Die Bewertung der Abwasserabgabefreiheit gem. § 73 Abs. 2 LWG erfolgt allerdings auf der Basis „der alten Regeln der Technik“, die 1988 eingeführt wurden. Ein entsprechendes Schreiben ist auf Veranlassung meines Hauses an alle Kommunen verschickt worden (sh. Anlage). Gleichzeitig wurde die Frist für das Ausfüllen des zweiseitigen Fragebogens bis zum 30.06.2006 verlängert.

Mit dieser Vorgehensweise ist sichergestellt, dass die von Ihnen angestrebte sachgerechte Umsetzung des o.g. Erlasses erfolgt. Die nachgeordneten Behörden sind darüber hinaus angewiesen im Vollzug die Ermessensmöglichkeiten zu nutzen, die der Erlass bietet.

Der Erlass „Anforderungen an die Niederschlagswasserentwässerung im Trennsystem“ vom 26.05.2004 stellt solange keinen unnötigen und verzichtbaren Standard dar, solange der Bund von seiner Ermächtigungsgrundlage nach § 7 a WHG keinen Gebrauch macht und den Stand der Technik für Niederschlagswassereinleitungen definiert.

Auf Initiative von NRW ist nun erstmals eine § 7 a WHG-Bund-Länder-Arbeitsgruppe gegründet worden, die am 24.01.2006 ihre konstituierende Sitzung hatte. Die Obmannschaft wurde NRW übertragen. Diese Gründung der § 7 a WHG-Arbeitsgruppe ist ein erster Schritt zu der auch

von Ihnen angestrebten Entwicklung einheitlicher materieller und formaler Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung.“

Az.: II/2 24-10 qu/g

Mitt. StGB NRW April 2006

259 StGB NRW zum Fragebogen des Landesumweltamtes II

Auf das Schreiben des Staatssekretärs im Umweltministerium NRW vom 28.02.2006 zur Abfrage des Landesumweltamtes im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe hat die Geschäftsstelle mit Schreiben vom 17.3.2006 erneut geantwortet und einen Vorschlag unterbreitet. Im Einzelnen hat das Schreiben des StGB NRW vom 17.03.2006 an den Staatssekretär im Umweltministerium NRW folgenden Inhalt:

„ ... Haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28.02.2006, in welchem Sie zutreffend darauf hingewiesen haben, dass der Bund bislang von seiner Ermächtigungsgrundlage nach § 7 a WHG keinen Gebrauch gemacht hat und den Stand der Technik für Niederschlagswassereinleitungen bislang nicht definiert hat.

Gleichzeitig können wir nur darauf hinweisen, dass das von Ihnen freundlicherweise übersandte Schreiben des Landesumweltamtes vom 14.2.2006 die Mitgliedsstädte und -gemeinden nicht zufrieden gestellt hat. Es wird durch diese nach wie vor in Frage gestellt, warum zum jetzigen Zeitpunkt eine solche Abfrage erfolgen muss.

Wenn unter der Obmannschaft von NRW am 24.01.2006 eine § 7 a WHG-Bund-Länder-Arbeitsgruppe gegründet worden ist, so ist dieses im Grundsatz zu begrüßen, zumal hierdurch der richtige Weg eingeschlagen worden ist, für alle Bundesländer einheitlich materielle und formelle Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung zu finden.

Gleichwohl sehen wir es gerade vor dem Hintergrund, dass diese Arbeitsgruppe erstmalig am 24.01.2006 getagt hat, weiterhin als nicht erforderlich an, dass nunmehr bereits im Rahmen eines Fragebogens des Landesumweltamtes NRW zur Abwasserabgabe eine Abfrage gestartet wird, wenn Ergebnisse aus der soeben gegründeten Bund-Länder-Arbeitsgruppe noch nicht vorliegen.

Wir sehen eine solche Verfahrensweise auch deshalb als verzichtbar an, zumal die neue Landesregierung sich dem Ziel des Bürokratie- und Standardabbaus verpflichtet sieht und wir nicht erkennen können, dass zurzeit die Notwendigkeit besteht, dass Nordrhein-Westfalen im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern eine Vorreiterstellung einnimmt, ohne dass Ergebnisse aus einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu § 7 a WHG vorliegen. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass bereits die alte Landesregierung festgestellt hat, dass NRW keine Insel ist und deshalb auch im gesamtwirtschaftlichen Gefüge darauf zu achten ist, dass ein einheitliches Vorgehen in den Bundesländern gewährleistet bleibt.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die Frist für das Ausfüllen des zweiseitigen Fragebogens nicht nur bis zum 30.06.2006 zu verlängern, sondern insgesamt auszusetzen bis sich Ergebnisse aus der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu § 7 a WHG abzeichnen.

Wir verbleiben in Erwartung Ihrer geschätzten Rückantwort.“

Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.: II/2 24-10 qug

Mitt. StGB NRW April 2006

260 Bundesverwaltungsgericht zu Mindestgebühr und Äquivalenzprinzip

Das BVerwG vertritt in seinem Urteil vom 01.12.2005 - Az.: 10 C 4/04 -) den Standpunkt, dass Mindestgebühr dann das (bundesrechtliche) Äquivalenzprinzip nicht verletzt, wenn die Mindestgebühr im Wesentlichen der Abdeckung der Vorhaltekosten dient. Nach dem bundesrechtlichen Äquivalenzprinzip - als Ausdruck des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - darf eine Gebührenbemessung nicht in einem „groben Missverhältnis“ zu den verfolgten legitimen Gebührenzwecken stehen. Mit der Mindestgebühr von jährlich 114 DM für ein 60 l Restmüllgefäß, das 12 Mal im Jahr abgefahren wird, hat der beklagte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach dem BVerwG im dem konkret entschiedenen Fall im Wesentlichen die Kosten für die Vorhalteleistung gedeckt, die unwidersprochen mit 88 DM beziffert worden seien. Zumindest die Vorhalteleistung, u.a. die Zuweisung des Abfallgefäßes und das Anfahren der Bäckereifiliale mit dem Müllfahrzeug, sei demnach in Anspruch genommen worden, obwohl der Restabfall rechtswidrig anderweitig entsorgt worden sei. Die Mindestgebühr von 114 DM liegt nach dem BVerwG von dem Betrag von 88 DM nicht so weit entfernt, dass bereits von einem groben Missverhältnis zu dem Gebührenzweck der Kostendeckung die Rede sein könne. Die Gebühr sei außerdem mit Blick auf den Wert der angebotenen Entsorgungsleistung maßvoll angesetzt. Wenn demnach dem Gebührenschuldner, aus der behördlichen Tätigkeit kein konkret bezifferbarer Wert zufleße, so indiziert dieses nach dem BVerwG allein noch nicht, dass die Gebühr zum Vorteil der Leistung völlig außer Verhältnis steht.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf folgendes hin:

Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 01.12.2005 (Az.: 10 C 4/04) ist nach fast 10 Jahren Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz klargestellt worden, dass auch gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger grundsätzlich ein Restmüllgefäß des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in Benutzung nehmen müssen. Es kann sogar eine Mindestgebühr erhoben werden, auch wenn der Gebührenschuldner unter Verstoß gegen die satzungsrechtliche Behälterbenutzungspflicht das ihm zur Verfügung gestellte Abfallgefäß überhaupt nicht nutzt.

Insgesamt erleichtert die neue Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vor diesem Hintergrund auch die Umsetzung der am 01.01.2003 in Kraft getretenen Gewerbeabfallverordnung, die insbesondere das Ziel hat, die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen weiter voranzubringen und zu befördern.

Es obliegt dem gewerblichen Abfallerzeuger/-besitzer mit hin gegenüber dem öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger die Nachweispflicht, dass bei ihm keine überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung anfallen (in An-

knüpfung an: Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 17.02.2005 – Az.: 7 C 25.03 und 7 CN 6.04 – Buchholz 451.221 § 12 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Nr. 2 und 3). Hierzu gehört, dass er für sämtliche bei ihm angefallenen Abfälle einen sichergestellten Verwertungsweg darstellt, d.h. eine ordnungsgemäße und schadlose stoffliche und/oder energetische Verwertung im Einklang mit den Rechtsvorgaben des KrW-/AbfG schlüssig und nachvollziehbar darlegen kann. Zusätzlich haben Erzeuger/-besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne des § 2 Nr.1 GewAbfV darzulegen, dass sie die Trenn-Vorgaben der Gewerbeabfall-Verordnung einhalten, deren Ziel es ist, die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen zur befördern bzw. voranzubringen und Scheinverwertungen abzustellen.

Abschließend weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass auf der Grundlage des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes keine Verpflichtung abgeleitet werden kann, im Hinblick auf eine Pflicht-Restmülltonne nur noch mit Mindestgebühren zu arbeiten. Vielmehr wird weiterhin empfohlen, eine Zuteilung der Pflicht-Restmülltonnen auf der Grundlage der Muster-Abfallentsorgungssatzung des StGB NRW vorzunehmen. Denn diese Verfahrensweise ist ebenfalls durch das Bundesverwaltungsgericht nicht ausgeschlossen worden, weil lediglich die Fallgestaltung der Erhebung einer Mindestgebühr zu entscheiden war.

Az.: II/2 31-02 qu/g

Mitt. StGB NRW April 2006

261 Bundesverwaltungsgericht zur Abfallüberlassungspflicht für Gewerbe

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 01.12.2005 (Az.: 10 C 4/04) entschieden, dass gewerbliche Abfallerzeuger/-besitzer bei ihnen anfallende Abfälle als „Abfall zur Beseitigung“ den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (in NRW: den Städte, Gemeinden und Landkreisen) überlassen müssen, wenn ein bestimmter Weg zur Verwertung nicht sichergestellt ist. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG sind Abfälle zur Verwertung solche Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden sind Abfälle zur Beseitigung. Das BVerwG stellt in seinem Urteil vom 1.12.2005 fest, dass dieser duale Abfallbegriff lückenhaft ist. Nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG werde zwar auf ein tatsächliches Geschehen abgestellt, das dem Anfall des Abfalls nachfolge, sobald dieser entsorgt werde. Hieraus könne aber nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass bei Einschaltung eines privaten Entsorgungsunternehmens Abfall zur Beseitigung erst am Ende des Entsorgungsweges und auch nur dort anfallen könne, weil dann erst das Ergebnis des weiteren Entsorgungsweges nachträglich über die Abgrenzung zwischen Abfall zur Beseitigung und Abfall zur Verwertung entscheiden würde. Damit würde zugleich nach dem BVerwG im Bereich der gewerblichen Siedlungsabfälle einer Privatisierung der Entsorgung zugunsten einer kommerziellen Abfallwirtschaft und einer vollständigen Verdrängung der kommunalen Entsorgungsträger der Weg bereitet. Ein solches Ergebnis steht nach dem BVerwG mit dem Sinn und Zweck der Regelung nicht im Einklang.

Vielmehr setzt – so das BVerwG – eine Verwertung voraus, dass überhaupt Abfall angefallen ist, was der Fall ist, wenn erstmals die Begriffsmerkmale des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-

/AbfG erfüllt sind. Zu diesem Zeitpunkt ist der Abfallbesitzer/-erzeuger zwingend zu einer prognostischen Betrachtung angehalten, ob eine Verwertung des Abfalls in Betracht zu ziehen ist oder nicht. Ist die Verwertungsprognose negativ, so steht dem Abfallbesitzer/-erzeuger die Verwertungsoption nicht offen und es fällt bereits zu diesem Zeitpunkt bei ihm Abfall zur Beseitigung an, mit der Folge, dass die Abfallüberlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Platz greift, zumal dem dualen Abfallbegriff nicht entnommen werden kann, dass zur Vermeidung der Abfallüberlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG auf die bloße Möglichkeit der Verwertung abzustellen ist (so auch: OVG NRW, Urteil vom 5.8.1999 – Az.: 20 B 2007/98 – ; NVwZ 1999, S. 1246f.). Eine Verwertungsmöglichkeit, die sich erst bei einem späteren Abfallbesitzer eröffnet, erlaubt aus diesen Gründe nach dem BVerwG noch nicht den Rückschluss, dass beim Abfallerzeuger zuvor kein Abfall zur Beseitigung angefallen ist.

In Anknüpfung hieran sah das BVerwG die in der Bäckereifiliale in den Restabfallsack eingefüllten Sachen als Abfall an, weil diesen den Abfallgruppen Q 1, 5 und 14 des Anhangs I zum KrW-/AbfG zuzuordnen waren und sich die Klägerin dieser Sachen entledigen wollte. Nach der Verkehrsauffassung, die für das Vorliegen des Entledigungswillens maßgeblich ist (§ 3 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG), konnte es für diese Sachen, die im Restabfallsack gesammelt wurden, in der Verkaufsfiliale auch keinen neuen Verwendungszweck geben (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG), so dass spätestens mit dem Befüllen des Restmüllsacks Abfall angefallen war.

Dabei handelte es sich nach dem BVerwG auch um Abfall zur Beseitigung. Dem Abfallerzeuger/-besitzer wird durch den Vorrang der Verwertung eine Frist zur Überlegung eingeräumt, welcher Entsorgungsweg ausgewählt wird, um die abfallrechtlichen Pflichten zu erfüllen. Dabei handelt es sich insbesondere, um die Pflicht zur Abfallverwertung (§ 5 Abs. 2 KrW-/AbfG) und die Pflicht zur Abfallbeseitigung (§ 11 Abs. 1 KrW-/AbfG). Diese Frist zur Überlegung endet nach dem BVerwG spätestens dann, wenn wie im konkret zu entscheidenden Fall nach außen hin erkennbar feststeht, dass eine Abfallfraktion aus der Betriebsstätte verbraucht wird. Ist – so das BVerwG – zu diesem Zeitpunkt für die Abfallfraktion ein konkreter Verwertungsweg nicht sichergestellt, und ist die Abfallfraktion vielmehr mangels Marktgängigkeit unverkäuflich, und müsste für deren Abnahme der bisherige Besitzer im Gegenteil sogar regelmäßig ein Entgelt bezahlen, dann ist der Abfall im Zeitpunkt seiner Bereitstellung zur Verbringung kein Wirtschaftsgut mehr und fällt bei diesem Abfallbesitzer als Abfall zur Beseitigung an.

Etwas anderes gilt nach dem BVerwG auch dann nicht, wenn die Abfallfraktion von einem privaten Entsorgungsunternehmer im „Huckepackverfahren“ zusammen mit verwertbaren Abfallfraktionen im Einzelfall quasi „kostenlos“ übernommen wird, denn seiner abfallwirtschaftlichen Verantwortung genügt ein Abfallerzeuger/-besitzer nach dem BVerwG nicht, wenn er eine Abfallfraktion einem privaten Entsorgungsunternehmer überlässt, ohne dass ein bestimmter Weg zu ihrer Verwertung sichergestellt ist. Möchte der Abfallerzeuger demnach seine Verwertungsmöglichkeit im Hinblick auf eine Abfallfraktion erhalten und der Abfallüberlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG gegenüber

ber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entgegen, so muss er schlüssig und nachvollziehbar für die Abfallfraktion einen sichergestellten Verwertungsweg darstellen.

In diesem Zusammenhang kann die Abfallüberlassungspflicht auch nicht durch den Vortrag abgewehrt werden, dass der Inhalt eines Restabfallsacks noch mit anderen verwertbaren Abfällen vermischt werden könnte, so dass ein Abfallgemisch mit einem hinreichend hohen Anteil verwertungsfähigem Abfall erzeugt werden könne. Ein solcher Vortrag ist nach dem BVerwG jedenfalls dann ungeeignet, die Entstehung der Abfallüberlassungspflicht zu verhindern, wenn eine wie hier im Restabfallsack bereits vorsortierte Abfallfraktion vorhanden ist, für die im Zeitpunkt der Verbringung aus der Betriebsstätte kein konkretes Verwertungsverfahren in Aussicht genommen und sichergestellt ist, so dass der Inhalt des Restabfallsacks zu diesem Zeitpunkt Abfall zur Beseitigung ist.

Vor diesem Hintergrund obliegt dem gewerblichen Abfallerzeuger/-besitzer mithin gegenüber dem öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger die Nachweispflicht, dass bei ihm keine überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung anfallen (in Anknüpfung an: Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 17.02.2005 – Az.: 7 C 25.03 und 7 CN 6.04 – Buchholz 451.221 § 12 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Nr. 2 und 3). Hierzu gehört, dass er für sämtliche bei ihm angefallenen Abfälle einen sichergestellten Verwertungsweg darstellt, d.h. eine ordnungsgemäße und schadlose stoffliche und/oder energetische Verwertung im Einklang mit den Rechtsvorgaben des KrW-/AbfG schlüssig und nachvollziehbar darlegen kann. Zusätzlich haben Erzeuger/-besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV darzulegen, dass sie die Trennvorgaben der Gewerbeabfall-Verordnung einhalten, deren Ziel es, ist die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen zur befördern bzw. voranzubringen und Scheinverwertungen abzustellen.

Az.: II/2 31-02 qu/g

Mitt. StGB NRW April 2006

262

Bundesverwaltungsgericht zur Abwasserabgabe

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 31.08.2005 (Az.: 9 C 3/04) festgestellt, dass Maßnahmen staatlicher Überwachung im Sinne von § 4 Abs. 4 S. 1 AbwAG auch dann vorliegen, wenn Mitarbeiter von Behörden Abwasservolumen-Messwerte von Messeinrichtungen des Anlagenbetreibers ablesen. Gleiches gilt, wenn die Messergebnisse von einer Untersuchungsstelle übermittelt worden sind, die von der zuständigen Behörde mit Probenahmen beauftragt worden ist.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt hatte sich der Kläger (Anlagenbetreiber) gegen die von der Beklagten festgesetzte Höhe der Abwasserabgabe gewandt. Die Beklagte hatte der Erhöhung der Abwasserabgabe die einmalige Überschreitung der festgelegten Abwasserhöchstmenge um 0,41 % zugrunde gelegt. Der Kläger (Anlagenbetreiber) war der Ansicht, dass die Feststellung dieser Überschreitung keine Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 S. 7 AbwAG rechtfertige, da sie lediglich durch eine behördliche Auswertung der Selbstüberwachung des Einleiters, d.h. durch das Ablesen des vom ihm installierten Mess-

gerätes, gewonnen worden sei. § 4 Abs. 4 S. 1 AbwAG verlange demgegenüber ein Ergebnis staatlicher Überwachung. Zudem liege die Überschreitung innerhalb der im Bescheid geregelten Messtoleranz von zehn Prozent.

Das BVerwG ist dieser Argumentation nicht gefolgt und stellt in seinem Urteil vom 31.08.2005 fest, dass die Erhöhung der Abwasserabgabe gerechtfertigt war. Die Überschreitung des festgelegten Abwassermengenwertes sei entgegen der Auffassung des Klägers im Wege einer staatlichen Überwachung gewonnen worden. Grundsätzlich sei das Erfordernis der staatlichen Überwachung erfüllt, wenn die Festlegung und Durchführung der Überwachungsmaßnahme in der Hand der zuständigen Behörde liege. Hiervon müsse im vorliegenden Fall ausgegangen werden. Wenn Mitarbeiter von Behörden Messwerte von der in einer Kläranlage installierten Messeinrichtung ablesen würden, sei dieses eine staatliche Überwachung von Abwassereinleitungen. Gleiches gelte für den Fall, dass die Messergebnisse von einer Untersuchungsstelle ermittelt worden seien, die von der zuständigen Behörde mit Probeaufnahmen beauftragt worden sei. Dass in beiden Fällen eine vom Kläger installierte Messeinrichtung genutzt werde, die auch der gewässerrechtlichen Selbstüberwachung diene, sei ohne Belang.

Im vorliegenden Fall war ferner der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid dahingehend auszulegen, dass die dort als Nebenbestimmung gefasste Vorgabe einer zulässigen Messtoleranz von zehn Prozent für das eingesetzte Messsystem und damit das Messverfahren in Abzug zu bringen war. Der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid enthielt aber keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Ermittlung des Festsetzungsbetrags nach § 4 Abs. 4 AbwAG Messtoleranzen zu berücksichtigen waren. Der zulässige Abwassermengen-Höchstwert sei ohne relativierende Zusätze festgesetzt worden. Die als Nebenbestimmung gefasste Vorgabe einer zulässigen Messtoleranz betraf deshalb – so das BVerwG – ausschließlich Anforderungen an das eingesetzte Messsystem und mithin das Messverfahren. Eine darüber hinausgehende Bedeutung komme der Regelung nicht zu.

Az.: II/2 24 - 40 QU/G

Mitt. StGB NRW April 2006

263 Bundesverwaltungsgericht zur Inanspruchnahme kommunaler Abfallentsorgung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 01.12.2005 (Az.: 10 C 4/04) festgestellt, dass es nach der Regelungssystematik in den §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG keinen Grundsatz der freiwilligen Inanspruchnahme kommunaler Abfallentsorgungseinrichtungen gibt. Zwar würden in § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG Verwertungs- und Beseitigungspflichten für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Hinblick auf die ihnen „überlassenen Abfällen“ gesetzlich geregelt. Damit sei aber kein Grundsatz der freiwilligen Inanspruchnahme kommunaler Abfallentsorgungseinrichtungen anerkannt und dem Abfallerzeuger/-besitzer die Überlassung der Abfälle bis zu dem Erlass einer Ordnungsverfügung (vgl. § 21 KrW-/AbfG) freigestellt. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger könne seiner ihm nach § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG obliegenden Entsorgungspflicht der Natur der Sache nach erst mit der Inbesitznahme der „überlassenen Abfälle“ nachkommen. Insoweit habe der private Abfallerzeuger/-

besitzer einen Anspruch auf Übernahme des von der Abfallüberlassungspflicht erfassten Abfalls durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in dessen Entsorgungspflicht. Dabei entsteht die Abfallüberlassungspflicht nach dem BVerwG in allen Fällen – mit Ausnahme der Entsorgung der Abfälle in eigenen Anlagen – kraft Gesetzes, sobald Abfall zur Beseitigung anfällt. Damit stellt das BVerwG klar, dass der Wortlaut des § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG nicht so zu verstehen ist, dass die Überlassung von Abfällen zur Beseitigung in das Belieben des Abfallbesitzer/-erzeugers gestellt ist. Sobald der Abfallerzeuger/-besitzer zur Überlassung verpflichtet ist, darf er nach dem BVerwG eine Eigenentsorgung nicht (mehr) vornehmen. Die Worte „angefallenen und überlassenen Abfälle“ in § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG verdeutlichen folglich nur, was der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger mit den Abfällen im Rahmen seiner Abfallentsorgungspflicht zu tun hat, nachdem er diese zeitlich zuvor von den Abfallerzeugern/-besitzern in Erfüllung der ihnen obliegenden Abfallüberlassungspflicht nach § 13 KrW-/AbfG übernommen hat.

Die Regelungssystematik insbesondere in den §§ 3 Abs. 1, 13 und 15 KrW-/AbfG steht nach dem BVerwG auch im Einklang mit dem europäischen Abfallrecht. Insbesondere werden Abfälle durch die Abfallüberlassungspflicht nicht unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 lit b) der Abfallrahmenrichtlinie 75/442/EWG vom 15.7.1975 (ABl. EG Nr. L 194, S. 47) der Verwertung entzogen, weil mit dem Übergang des Abfallbesitzes auf den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nur der Adressat des Verwertungsgebotes wechselt, denn auch der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG verpflichtet, den Vorrang der Abfallverwertung zu beachten. Im Übrigen sei aus der Abfallrahmenrichtlinie der EU nicht zu entnehmen, dass im Bereich der gewerblichen Siedlungsabfälle die Verwirklichung des Verwertungsgebotes ausschließlich in den Händen der Privatwirtschaft liegen müsse. Außerdem sei die Abfallrahmenrichtlinie ihrerseits im Lichte des primären Gemeinschaftsrechts auszulegen und anzuwenden. Diese statuiere in Art. 130 r Abs. 2 EWGV bzw. 174 Abs. 2 Satz 3 EG das Prinzip der Nähe. Wenn danach Umweltbeeinträchtigungen nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen sind, bedeutet dieses nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes im Bereich der Abfallwirtschaft, dass die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle dem Verursacherprinzip folgend in die Nähe ihres Entstehungsortes gehört.

Az.: II/2 31-02 QU/G

Mitt. StGB NRW April 2006

264 Bundesverwaltungsgericht zur Mindestgebühr

Die Erhebung einer Mindestgebühr führt nach dem BVerwG (Urteil vom 01.12.2005 - Az.: 10 C 4/04 -) nicht dazu, dass ein gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger angehalten wird, seiner vorrangigen Pflicht zur Abfallverwertung (§ 5 Abs. 2 KrW-/AbfG) nicht nachzukommen. Vielmehr fördert eine Mindestgebühr mit ihrer Lenkungswirkung lediglich die ordnungsgemäße Erfüllung der abfallrechtlichen Überlassungspflicht nach § 13 KrW-/AbfG, wenn sie sich an der untersten Grenze dessen bewegt, was an durchschnittlichem Abfallaufkommen erfahrungsgemäß erwartet werden kann. Das Risiko, dass es in Ausnutzung eines überschüssigen Volumens der Pflicht-Restmülltonne in Einzelfällen zu „Fehlwürfen“ kommt, ist nach dem BVerwG hier-

durch zwar nicht ausgeschlossen. Die Gebührenerhebung für eine Pflicht-Restmülltonne kann aber nach dem BVerwG nicht daran scheitern, dass bei der Nutzung dieses Entsorgungswegs rechtswidriges Fehlverhalten der Abfallerzeuger/-besitzer denkbar ist. Ein Anreiz zu einem solchen Fehlverhalten ist unerwünscht und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als Satzungsgeber nicht zuzurechnen. Schließlich kann der gewerbliche Abfallerzeuger/-besitzer – so das BVerwG – im Hinblick auf die Behälterbenutzungspflicht nach § 7 Satz 4 GewAbfV den Gegenbeweis führen, dass bei ihm – auch bei Einhaltung der Trennungspflichten nach der GewAbfV – kein überlassungspflichtiger Abfall zur Beseitigung anfällt, so dass er seiner vorrangigen Pflicht zur Abfallverwertung im vollem Umfang gerecht werden und nachkommen kann.

Die Erhebung einer Mindestgebühr von einem gewerblichen Abfallerzeuger/-besitzer für eine Pflicht-Restmülltonne verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der Leistungsproportionalität. Dieser Grundsatz, der auch als Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit bezeichnet wird, ist nach dem BVerwG eine landesrechtliche Konkretisierung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes, der in Art. 3 Abs. 1 GG geregelt ist. Aus Art. 3 Abs. 1 GG folgt jedoch nach dem BVerwG kein striktes Gebot der gebührenrechtlichen Leistungsproportionalität. Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet auch insoweit eine Gleichbehandlung oder Ungleichbehandlung nur, wenn sie sachlich nicht gerechtfertigt sei. Verfassungsrechtlich geboten sei es nicht, dass dem unterschiedlichen Maß der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen genau Rechnung getragen werde, sondern nur, dass in den Grenzen der Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit eine verhältnismäßige Belastungsgleichheit unter den Gebührenschuldern gewahrt bleibe.

Die Gebühr setzt nach dem BVerwG als zwingendes Merkmal auch nicht voraus, dass der Gebührenschuldner aus der öffentlichen Leistung tatsächlich einen als proportional einzustufenden Nutzen zieht. Zum einen genügt die Anknüpfung an die Gegenleistungsfunktion der Gebühr für eine begriffliche Abgrenzung zur Steuer. Zum anderen reicht nach dem BVerwG ein individualisierter Zurechnungsgrund etwa die Veranlassung der öffentlichen Leistung aus. Eine derartige Veranlassung sei bei einer Pflicht-Restmülltonne, die dem Gebührenschuldner zur Verfügung gestellt worden sei, auch dann anzunehmen, wenn dieser die Pflicht-Restmülltonne unter Verstoß gegen die abfallrechtliche Behälterbenutzungspflicht nicht nutze. Schließlich werden nach dem BVerwG auch die Grenzen zwischen „Gebühr“ und „Beitrag“ durch eine Mindestgebühr nicht verletzt. Richtig sei, dass der Beitrag dadurch gekennzeichnet sei, dass mit ihm im Unterschied zur Gebühr nicht die tatsächliche Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung ausgeglichen werden solle, sondern der Vorteil, der durch die Möglichkeit der Nutzung einer öffentlichen Einrichtung vermittelt werde, so dass Beiträge für die mögliche Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder Leistung erhoben würden. Wenn das Landesrecht aber gewissermaßen eine Abgabe – wie hier die Mindestgebühr – als Mischform zwischen Gebühr und Beitrag zulasse, so kann nach dem BVerwG dem Bundesrecht gleichwohl ein „Reinheitsgebot“ oder ein „Typenzwang“ nicht entnommen werden, zumal der Begriff der „Gebühr“ und der Begriff des „Beitrags“ bundesrechtlich nicht vorgegeben sei. Letzten Endes kann dieses nach dem BVerwG auch

dahin gestellt bleiben, weil allein der Umstand, dass der Abgabenschuldner die Inanspruchnahme einer ihm angebotenen öffentlichen Leistung rechtswidrig verweigert aus bundesrechtlicher Sicht ungeeignet ist, einer als Benutzungsgebühr konzipierten Abgabe ihren Gebührencharakter zu nehmen.

Die Erhebung einer jährlichen Mindestgebühr von 114 DM für eine 60 l Pflicht-Restmülltonne stellt nach dem BVerwG auch keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) dar. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gestattet es dem Gebührengesetzgeber nicht, ungleiche Sachverhalte in einer Gebührenklasse gleichmachend zusammenzufassen. Allerdings ist er bei der Bestimmung der Merkmale, nach denen die Sachverhalte im Wesentlichen gleich anzusehen sind, innerhalb der Grenzen der Sachgerechtigkeit frei. Die Gestaltungsfreiheit endet erst dort, wo ein einleuchtender Grund für die unterlassene Differenzierung nicht mehr erkennbar ist.

Vor diesem Hintergrund steht nach dem BVerwG der Nachteil, der dem Gebührenschuldner entsteht, wenn er unter Verstoß gegen den Anschluss- und Benutzungszwang einen ihm zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht nutzt, mit dem legitim verfolgten Zweck der Gebührenerhebung im Einklang. Denn mit der undifferenzierten Gebührenerhebung solle hinsichtlich des gewerblichen Siedlungsabfalls ein Anreiz erzeugt werden, der abfallrechtlichen Abfallüberlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG und § 7 der GewAbfV nachzukommen. Dieses Ziel würde vereitelt, wenn ein Verhalten des Abfallerzeugers, mit dem er die Abfallüberlassungspflicht rechtswidrig umgeht, mit einer Gebührenbefreiung oder auch nur mit einer Gebührenermäßigung belohnt würde. Schließlich sei nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz (OVG Koblenz, Urteil vom 15.3.2004 – Az.: OVG 12 A 11962/03) eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes deshalb abgelehnt habe, weil anderenfalls diejenigen Gebührenschuldner, die ihrer gesetzlich geregelten Abfallüberlassungspflicht Folge leisten, schlechter gestellt würden als diejenigen, die ihrer Abfallüberlassungspflicht rechtswidrig nicht nachkommen würden.

In diesem Zusammenhang erkennt das BVerwG ausdrücklich an, dass bei einer Müllabfuhr das unterschiedliche Nutzerverhalten, das bis hin zur Nichtnutzung reichen kann, es immer erschwert, ein unter dem Gesichtspunkt der Belastungsgleichheit optimales Gebührenmodell zu entwickeln. Da derjenige aber, der den ihm zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht füllt, immerhin die Vorhalteleistung der Müllabfuhr ganzjährig uneingeschränkt in Anspruch nimmt, und der regelmäßige Abholdienst den Wert der Leistung bestimmt, weil er garantiert, dass der Abfallerzeuger/-besitzer sich jederzeit in rechtmäßiger Weise seines Abfalls entledigen kann, ist nach dem BVerwG eine Sonderregelung, die zu einer Gebührenermäßigung führt, wenn und solange die Nutzungsintensität im Einzelfall atypisch gering ausfällt, vom Gleichbehandlungsgrundsatz nicht geboten. In diesem Zusammenhang billigt das BVerwG für die Müllabfuhrgebühr einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu, der allenfalls einen sehr lockeren Bezug zu der tatsächlichen Benutzung der Abfallgefäße aufweist. Zumindest bei einer Mindestgebühr, die sich bei der Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle am Abfallvolumen eines Kleinhaushaltes orientiert, ist nach dem BVerwG eine weitere Differenzierung des Gebühren-

maßstabs im Interesse der angezeigten Belastungsgleichheit nicht zwingend zu fordern, weil hier bereits die Sachgerechtigkeit der einheitlichen Gebühr durch ihren Bagatelldarakter gewährleistet wird.

Az.: II/2 31-02 QU/G

Mitt. StGB NRW April 2006

265 Bundesverwaltungsgericht zur Regelungsbefugnis im Abfallbereich

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 01.12.2005 (Az.: 10 C 4/04) entschieden, dass gewerbliche Abfallerzeuger/-besitzer bei ihnen anfallende Abfälle als „Abfall zur Beseitigung“ den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (in NRW: den Städte, Gemeinden und Landkreisen) überlassen müssen, wenn ein bestimmter Weg zur Verwertung nicht sichergestellt ist. Dabei ist nach dem BVerwG die Erhebung einer Mindestgebühr für eine zur Verfügung gestellte Restmülltonne des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auch dann zulässig, wenn der gewerbliche Abfallerzeuger/-besitzer diese nicht nutzt.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Bäckerei-Filiale nutzte das mit einer Mindestgebühr von 114 DM belegte und zur Verfügung gestellte 60 l Restabfallgefäß des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht. Die in der Backfiliale anfallenden Abfälle wurden vorsortiert, wobei ein so genannter Restabfallsack mit Kehrlicht, Putzutensilien, Pausenresten der Verkäuferinnen, mit Fett beschmutztem Backpapier und Kundenabfällen befüllt wurde. Dieser Restabfallsack wurde mit allen anderen Abfällen zum Produktionsbetrieb der Bäckerei in eine andere Stadt verbracht, wo er von einem privaten Entsorgungsunternehmen zur weiteren Entsorgung übernommen wurde. Die gegen die Mindestgebühr gerichtete Klage wies das BVerwG ab.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 1.12.2005 knüpft an die zuvor ergangenen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zur Pflichtrestmülltonne nach § 7 Satz 4 Gewerbeabfall-Verordnung vom 17.02.2005 (Az.: 7 C 25.03 und 7 CN 6.04) an und enthält vor allem zentrale Aussagen zu den Fragen

- der Abfallüberlassungspflicht für gewerbliche Abfallerzeuger/-besitzer und
- der Erhebung einer Mindestgebühr.

Das BVerwG stellt zunächst heraus, dass ein öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger befugt ist, eine Abfallüberlassung von der Bäckereifiliale zu fordern. Die Normierung der Abfallüberlassungspflicht in § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG steht in einem engen Zusammenhang mit der in § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG statuierten Grundpflicht des Abfallerzeugers/-besitzers, Abfälle, die nicht verwertet werden, gemeinwohlverträglich zu beseitigen (vgl. § 10 KrW-/AbfG). Die Beseitigungspflicht wandelt sich demnach unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG auch speziell bei gewerblichen Siedlungsabfällen in eine Überlassungsverpflichtung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger um. Sobald der Abfallerzeuger/-besitzer zur Überlassung verpflichtet ist, darf er nach dem BVerwG eine Eigenentsorgung nicht (mehr) vornehmen.

Im Rahmen der Kompetenz des Bundes, die „Abfallbeseitigung“ (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 24, Art. 72 Abs. 2 GG) und das

„Recht der Wirtschaft“ (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) in Abgrenzung zum Kommunalrecht der Länder gesetzlich zu regeln, wird allerdings nach dem BVerwG nur das „Ob“ der Überlassung von Abfällen im KrW-/AbfG abschließend geregelt, während die kommunale Satzungsbefugnis des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für das „Wie“ der Abfallüberlassung unberührt bleibt. Hiernach sind landesrechtliche Regelungen, die in Anknüpfung an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse Anforderungen an Ort, Zeit sowie die Art und Weise der Überlassung von Abfällen bestimmen, zulässig. In diesem Umfang wurde die fortbestehende Landeskompetenz (Art. 70 GG) und die daraus folgende kommunale Satzungsbefugnis auch vor dem Inkraft-Treten der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) nicht durch die Verordnungsermächtigung in § 12 Abs. 1 KrW-/AbfG verdrängt. Die nunmehr geltende Vorschrift des § 7 Satz 4 GewAbfV stellt mit den Worten „nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers“ nach dem BVerwG lediglich klar, dass die Bestimmung des angemessenen Umfangs der dort geregelten Abfallbehälterbenutzungspflicht weiterhin dem kommunalen Satzungsrecht vorbehalten bleiben soll.

Az.: II/2 31-02 QU/G

Mitt. StGB NRW April 2006

266 DSD GmbH schreibt Leistungsverträge aus

Am Montag, dem 06.03.2006, hat die DSD GmbH die Leistungsverträge für die Fraktionen Glas und Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen aller Art mit Ausnahme von Glas und Papier, Pappe und Kartonagen) neu ausgeschrieben. In von DSD näher bezeichneten Vertragsgebieten werden Wettbewerbe durchgeführt, um gesonderte Aufträge zur haushaltsnahen Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Glas sowie Leichtverpackungen zu vergeben. Angebote sind gesondert für die Erfassung von Glas, die Erfassung von Leichtverpackungen sowie die Verwertung von Glas und die Sortierung von Leichtverpackungen abzugeben. Die Aufträge beginnen am 01.01.2007 und haben eine Laufzeit von drei Jahren.

Informationen über das Ausschreibungsverfahren können unter der Adresse www.dsd-ausschreibung.de/web/dsd/ herunter geladen werden.

Die erste Bekanntmachung erfolgt über die Adresse www.gruener-punkt.de/ausschreibung. Der Online-Zugang zu den nötigen Ausschreibungsunterlagen kann ausschließlich unter dem Menüpunkt Ausschreibung angefordert werden.

Anforderungen für den Zugang zu den Ausschreibungsunterlagen können nur in der Zeit vom 06. März 2006, 08:00 Uhr bis zum 24. März 2006, 17:00 Uhr auf der Ausschreibungsplattform online vorgenommen werden. Danach werden keine Anforderungen mehr zugelassen.

Az.: II/2 32-16-4 QU/G

Mitt. StGB NRW April 2006

267 Europäischer Ideenwettbewerb „Unsere Gewässer“

Das Niedersächsische Umweltministerium sowie die Kommunale Umweltaktion U.A.N. haben unter der Schirmherr-

schaft von EU-Umweltkommissar Dimas einen europäischen Ideenwettbewerb „Unsere Gewässer – Kosteneffiziente Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ ausgeschrieben.

Europaweit sollen mit dem vorstehenden Wettbewerb Ideen zur Erreichung des guten Gewässerzustandes zusammengetragen, ausgewertet und zeitnah via Internet veröffentlicht werden. Auf der Suche nach dem besten Konzept für die Gewässer vor der eigenen Haustür kann so die Kreativität Europas genutzt werden und ein Netzwerk interessanter Gewässer-Projekte entstehen. Es ist beabsichtigt, dass die besten Beiträge prämiert werden.

Nach Auskunft der Kommunalen Umweltaktion Niedersachsen (U.A.N.) sind alle Wassernutzer und am Gewässerschutz Interessierte aufgefordert, Maßnahmen und Ideen zur Erreichung des guten Gewässerzustands einzureichen. Eingereicht werden können sowohl realisierbare Ideen als auch bereits teilweise oder vollständig umgesetzte Maßnahmen. Ökologische, ökonomische und soziale Aspekte sollen bei den Maßnahmen und Ideen möglichst in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Beim europäischen Ideenwettbewerb „Unsere Gewässer“ kann jeder mitmachen – Wasserbehörden, Städte und Gemeinden, Schulklassen sowie sonstige Vereine und Wassernutzer. Da Gewässer keine Grenzen kennen, ist auch der Wettbewerb grenzüberschreitend und richtet sich an alle Wassernutzer in den europäischen Mitglieds- und Beitrittsstaaten.

Die Wettbewerbsbeiträge können laufend von Januar 2006 bis Ende März 2007 eingereicht werden. Alle drei Monate wird aus den eingegangenen Wettbewerbsbeiträgen der „Beitrag des Quartals“ bestimmt. Dieser wird gemeinsam mit den im Quartal eingegangenen Beiträgen im Internet unter www.ourwaters.net veröffentlicht. Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist wird eine europäisch besetzte sachkundige Jury die Beiträge bewerten und die besten Wettbewerbsbeiträge werden im Sommer/Herbst 2007 mit dem kommunalen Umweltpreis der U.A.N. ausgezeichnet. Darüber hinaus winkt den Wettbewerbsteilnehmer die Aufnahme in einen Wasser-Guide, ein europaweites Verzeichnis der interessantesten „Gewässer-Projekte“.

Im Falle weiterer Rückfragen wenden Sie sich bitte an die

Kommunale Umweltaktion U.A.N.

Dr. Katrin Flasche

Arnswaldtstraße 28

30159 Hannover

Telefon: 0511 / 302-8558

eMail: info@ourwaters.net

Az.: II/2 24-00 qu/g

Mitt. StGB NRW April 2006

268 **Verordnung über emissionsarme Fahrzeuge**

Das Bundeskabinett hat am 22. Februar 2006 die von Bundesumweltminister Gabriel vorgelegte Verordnung zur Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge beschlossen. Damit wird die Kennzeichnung von Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Bussen nach der Höhe der Partikelemissionen bundesweit einheitlich geregelt.

Die Einteilung nach Schadstoffgruppen ermöglicht den zuständigen Behörden lokal und regional angepasste Maßnahmen zur Verkehrsbeschränkung zu ergreifen. In welchem Umfang die mit Plaketten gekennzeichneten Fahrzeuge fahren dürfen, entscheiden die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Die geltenden EU-Grenzwerte für Feinstaub wurden im Jahr 2005 in rund 30 deutschen Städten überschritten. Zur Vermeidung dieser Überschreitungen sehen die Maßnahmenkataloge der Länder Verkehrsbeschränkungen vor. Denn eine maßgebliche Ursache von Feinstaub sind die Partikelemissionen aus Dieselmotoren. Die vom Bundeskabinett beschlossene Verordnung regelt die bundeseinheitliche Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen.

Die Zuordnung zu den Schadstoffgruppen erfolgt nach den europäischen Grenzwertstufen, die von den Fahrzeugen eingehalten werden - etwa Euro 2, Euro 3 und so weiter. Gekennzeichnet werden alle Fahrzeuge der Klassen Euro 2 (Pkw), Euro II (Lkw) und besser, bis hin zu Euro 5 (Partikelfilter für Diesel-Pkw). Die Plaketten sind einheitlich weiß und enthalten in schwarzer Schrift die Nummer der Schadstoffgruppe. Damit ist die Einteilung der Fahrzeugflotte auf der Grundlage europäischer Regelungen nach ihrem Partikelaustritt klar geregelt. Autobesitzer können durch Nachrüstung der Fahrzeuge die Eingruppierung in eine bessere Schadstoffgruppe erreichen. Ausgabestellen für die Plaketten sind die zuständigen Landesbehörden sowie die zur Abgasuntersuchung zugelassenen Stellen, also auch über 30 000 zugelassene Werkstätten. Über den Erwerb der Plakette können die Autobesitzer selbst entscheiden.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates, sie muss gegenüber der EU notifiziert werden.

Az.: II/2 70-11 qu/g

Mitt. StGB NRW April 2006

269 **Oberverwaltungsgericht NRW zum Zwangsdurchleitungsrecht**

Das OVG NRW hat in einem erst jetzt bekannt gewordenen Beschluss vom 21.1.2005 (Az.: 20 A 157/04) sich nochmals grundlegend mit dem Zwangsdurchleitungsrecht nach § 128 LWG NRW befasst. Nach § 128 LWG NRW kann eine Gemeinde bei der unteren Wasserbehörde beantragen, dass ein privater Grundstückseigentümer durch eine Duldungsverfügung aufgefordert wird, die Verlegung eines öffentlichen Kanals über sein Privatgrundstück zu dulden.

Voraussetzung hierfür ist nach § 128 Abs. 1 LWG NRW i.V.m § 125 Abs. 2 LWG NRW (Hinweis: § 125 Abs. 2 LWG NRW gilt über § 128 Abs. 3 LWG NRW sinngemäß), dass das „Unternehmen“ (gemeint ist: die Verlegung des öffentlichen Kanals auf dem Privatgrundstück) anders nicht zweckmäßiger oder nur mit erheblichen Mehraufwand durchgeführt werden kann sowie der von dem „Unternehmen“ zu erwartende Nutzen den Schaden der Betroffenen erheblich übersteigt und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

Das OVG NRW führt in seinem Beschluss vom 21.1.2005 (Az.: 20 A 157/04) aus, die Voraussetzungen für ein Zwangsdurchleitungsrecht nach § 128 LWG NRW „Zweckmäßigkeit“ oder „Mehraufwand“ als sog. unbestimmte

Rechtsbegriffe stünden in einem Alternativverhältnis zueinander, so dass die Befugnis der Behörde, den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Duldung zu verpflichten, bereits dann eröffnet sei, wenn eines der beiden Merkmale (Zweckmäßigkeit oder Mehraufwand) - uneingeschränkt und anhand objektiver Maßstäbe überprüft - gegeben sei.

Ferner weist das OVG NRW darauf hin, dass ein öffentlicher Kanal, der über ein privates Grundstück verlegt wird, zweckmäßiger sei, als ein Privatkanal (privater Anschlusskanal über ein fremdes Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlage), weil wegen der im konkreten Fall unübersehbar gegebenen nachbarlichen und familiären Unstimmigkeiten die für eine geordnete Bebauung notwendige ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch einen Anschlusskanal in privater Hand typischerweise nicht annähernd gewährleistet werden könne.

Schließlich weist das OVG NRW darauf hin, dass die Duldungspflicht nach § 128 Abs. 1 LWG NRW keine auf eine bestimmte Person bezogene Pflicht ist. Vielmehr obliege die Duldungspflicht nach § 128 Abs. 1 LWG NRW dem jeweiligen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten als solchen im Hinblick auf das Grundstück. Bei der Duldungspflicht handele es sich um eine das Grundstück selbst erfassende „öffentliche Last“ (vgl. OVG NRW, Urteil vom 25.02.1993 – Az.: 20 A 1886/91 - . ZfW 1994, S. 294 = NWVBl. 1993, 428 = DÖV 1994, 703). Diese Last werde durch die behördliche Anordnung im Einzelfall lediglich gegenüber dem jeweiligen Berechtigten aktualisiert und konkretisiert. Vor diesem Hintergrund sei es deshalb unbeachtlich, dass die ehemalige Grundstückseigentümerin als Klägerin im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zwischenzeitlich verstorben sei.

Ergänzend weist die Geschäftsstelle auf folgendes hin:

Das Zwangsdurchleitungsrecht nach § 128 LWG NRW wird nach der Rechtsprechung des OVG NRW (vgl. OVG NRW, Urteil vom 25.02.1993 – Az.: 20 A 1886/91 - . ZfW 1994, S. 294 = NWVBl. 1993, 428 = DÖV 1994, 703) nicht als Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG), sondern als verfassungsrechtlich unbedenkliche Inhalts- und Schrankenbestimmung (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) eingeordnet. Nach dem OVG NRW wird über § 128 Abs. 1 LWG NRW zum Nachteil der erfassten Grundstücke eine im Einklang mit Art. 14 Abs. 1 GG stehende öffentliche Last begründet. Diese Last lässt sich damit rechtfertigen, dass die begünstigten Unternehmen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung wasserwirtschaftlichen Zielen dienen, von denen bei typisierender Betrachtung jeder Grundstückseigentümer profitiert, weil er auf eine funktionierende Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung angewiesen ist.

Das OVG NRW hat in seinem Urteil vom 25.02.1993 (– Az.: 20 A 1886/91 - . ZfW 1994, S. 294 = NWVBl. 1993, 428 = DÖV 1994, 703) gleichwohl deutlich herausgestellt, dass im Umfang der Beeinträchtigung seines Grundstücks durch das Zwangsdurchleitungsrecht dem Grundstückseigentümer eine Entschädigung zu steht, die einer Enteignungsentuschädigung nahe kommt und deshalb geeignet ist, die Einbußen als zumutbar erscheinen zulassen. Das Zwangsdurchleitungsrecht ist bei diesem Verständnis nach dem OVG NRW kein Enteignungsakt, sondern eine Regelung, die den betroffenen Grundstückseigentümer – gegen Entschädigung – in rechtlich vorgegebene Schranken verweist

(vgl. zu diesem Gesichtspunkt: BVerwG, Urteil vom 15.2.1990 – Az.: 4 C 47.89 - , NJW 1990, S. 2572,2574).

Abschließend wird seitens der Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass § 128 Abs. 1 LWG NRW nicht nur das unterirdische Durchleiten, sondern seinem ausdrücklichen Wortlaut nach sowohl das unterirdische als auch das oberirdische Durchleiten von Abwasser (Schmutzwasser und Regenwasser i.S.d. § 51 Abs. 1 LWG NRW) sowie die Unterhaltung der Leitungen umfasst.

Az.: II/2 24 - 30 Ou/G

Mitt. StGB NRW April 2006

270 **Pressemitteilung: Abwasserbeseitigung in Privathand käme teurer**

Die Abwassergebühren könnten drastisch steigen, wenn das Land NRW seine Pläne für die bevorstehende Novelle des Landeswassergesetzes umsetzt. Darauf hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf hingewiesen: „Die Zeche zahlen dann wieder die Bürger und Bürgerinnen“.

Hintergrund sind Überlegungen der Landesregierung, im Zuge der Novelle eine Privatisierung der Abwasserbeseitigung zuzulassen. „Das Land muss wissen, dass Privatunternehmer, welche die Abwasserentsorgung übernehmen, umsatzsteuerpflichtig sind“, stellte Schneider klar. Die Umsatzsteuer treffe aber am Ende die Bürgerinnen und Bürger, die eine entsprechende Erhöhung ihrer Gebührenrechnung zu erwarten hätten. Bisher ist die Abwasserbeseitigung in kommunaler Regie von der Umsatzsteuer befreit - ein Umstand, den auch die Große Koalition in Berlin laut Koalitionsvertrag beibehalten will. „Wenn im kommenden Jahr die Umsatzsteuer von 16 Prozent auf 19 Prozent erhöht wird, steigen im schlimmsten Fall auch die Abwassergebühren in diesem Umfang, sofern die Abwasserbeseitigung nicht in kommunaler Verantwortung bleibt“, betonte Schneider.

Das Argument, das Gesetz werde lediglich eine Option zur Privatisierung einräumen, sei aus Sicht der Kommunen nicht stichhaltig. „Bereits die Option auf Privatisierung gefährdet den hoheitlichen Charakter der Abwasserbeseitigung und damit das so genannte Steuerprivileg“. Zudem bestehe kein Anlass zur Privatisierung, hob Schneider hervor. Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen hätten in der Vergangenheit erstklassige Arbeit auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung geleistet und würden dies auch in Zukunft tun. Die Kommunen hätten es geschafft, trotz ständig steigender Anforderungen an die Qualität der Abwasserbeseitigung die Gebührenbelastung der Bürgerinnen und Bürger erträglich zu halten. Es sei nicht erkennbar, was Privatunternehmen hier besser machen könnten. Auch von einem Sanierungs- oder Investitionsstau im kommunalen Kanalnetz könne keine Rede sein. Schließlich seien die Kommunen seit mehr als zehn Jahren in NRW durch die Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal verpflichtet, die öffentlichen Kanäle auf Schäden zu überprüfen und gegebenenfalls zu sanieren.

Die Privatisierungsoption, so Schneider, schaffe zusätzliche rechtliche und praktische Probleme, weil die Kommunen letztlich als Ausfallbürge für den Privatunternehmer einstehen müssten. In diesem Zusammenhang verwies Schneider auf die Erfahrungen anderer Bundesländer.

Sachsen und Baden-Württemberg favorisierten eine Privatisierungsmöglichkeit, suchten aber seit fast zehn Jahren nach einer Lösung für die Folgeprobleme. „NRW sollte sich ein Vorbild an Bayern nehmen. Dort hat man die Probleme erkannt und auf die Privatisierungsoption verzichtet“, erklärte Schneider abschließend.

Az.: II

Mitt. StGB NRW April 2006

271 Qualitäts- und Umweltzertifikat für die Stadt Wermelskirchen

Erstmals in NRW hat ein Tiefbauamt die Anforderungshürden der weltweit gültigen Qualitäts- und Umweltnormen DIN EN ISO 9001 und 14001 genommen. Staatssekretär Herr Dr. Alexander Schink (MUNLV NRW) würdigte den Einsatz dieser privatwirtschaftlichen Managementinstrumente, indem er die Zertifikate persönlich an die Stadt Wermelskirchen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Eric Weik und Herrn Amtsleiter Hans-Jürgen Weber überreichte. Als Tochter des Städte- und Gemeindebundes NRW hatte die Abwasserberatung NRW e.V. im Dezember 2005 dazu gemeinsam mit der Stadt Wermelskirchen eine Fachinformationsveranstaltung organisiert, auf der den rund 100 Gästen die Ergebnisse dieses vom MUNLV geförderten Pilotprojektes vorgestellt wurden.

Mittel- bis langfristige Kosteneinsparungen, höhere Rechtssicherheit, prozess- und kundenorientierte Organisationsgestaltung auch im Hinblick auf die kommenden Produkthaushalte bis hin zu Hinweisen auf Verwaltungs-erleichterungen standen im Vordergrund der Vorträge des Staatssekretärs und der Fachexperten.

Im Einzelnen:

Erstmals in NRW wurde neben einem Abwasserbetrieb mit dem Tiefbauamt und dem hier angesiedelten Betriebs-hof auch in einem kommunalen Regiebetrieb ein prozessorientiertes Managementsystem erfolgreich eingeführt. Das Projekt wurde von der Landesregierung als bedeutsames Pilotvorhaben eingestuft und finanziell unterstützt. Die erforderliche Projektbearbeitung erfolgte im Wesentlichen durch eine interne Projektgruppe, die sich aus Mitarbeitern der Verwaltung/des Betriebes zusammensetzte. Die fachliche Begleitung, Beratung und Moderation der Projektgruppe wurde von der Abwasserberatung NRW übernommen.

Als wichtigstes allgemeines Ergebnis ist festzuhalten, dass die Einführung eines prozessorientierten Qualitäts- und Umweltmanagementsystems neben dem Abwasserbereich auch für die restlichen Fachbereiche des Tiefbauamtes (Straßen, Brücken, Garten- und Parkanlagen, Sportanlagen, Spielplätze und Betriebshof) problemlos gelingt.

Als betriebliche Ergebnisse lassen sich auszugsweise aus der Rede des Amtsleiters Herrn Hans-Jürgen Weber festhalten:

„Im Zuge der Projekterstellung wurde bereits eine Vielzahl von Verbesserungen erreicht. Nachfolgend sei hier nur eine kleine Auswahl genannt.

- Rechtswirksame Defizite in der Genehmigungsverfolgung wurden erkannt und abgestellt
- Unterweisungen der Mitarbeiter werden systematisch

durchgeführt und dokumentiert

- Fehlende Sachkundeschulungen (z.B. Spielgeräte) wurden durchgeführt
- Der Winterdienst wurde komplett neu organisiert und damit optimiert
- Es wurde ein System zur Erfassung, Weiterleitung und Auswertung von Bürgerbeschwerden installiert ...

Letztendlich hat sich schon heute eine deutliche Steigerung der Rechtskonformität und der Bearbeitungsqualität ergeben. Darüber hinaus ist gerade in den letzten Wochen vor der Zertifizierung auch bei den meisten Mitarbeitern ein Zuspruch zum System entstanden, der in Folge auch zu einer Motivationssteigerung beiträgt.“

Insbesondere dem Punkt Rechtssicherheit trug auch Staatssekretär Dr. Alexander Schink Rechnung, indem er auf bereits vorhandene Verwaltungserleichterungen für zertifizierte Betriebe (Erlass zur DIN EN ISO 14001) verwies. Im Zuge der weiteren Entbürokratisierung werden weitere Möglichkeiten der Verwaltungserleichterungen geprüft.

Nach der Einführung von Management-Systemen im Abwasserbereich entwickelt sich zwischenzeitlich ein managementorientiertes Vorgehen auch in vielen kommunalen Bereichen (Abwasser, Wasser, Tiefbauämter, aber auch bei Schulen, Kindergärten und im Gesundheitswesen). Die Umsetzung des prozessorientierten Qualitäts- und Umweltmanagementsystems in den kommunalen Abwasserbetrieben ist dabei so weit fortgeschritten, dass durchaus vom „Stand der Technik in der Organisation“ gesprochen werden kann. Dabei zeigt sich, dass dieses neue Instrument bereits von mehr als 40 Städten und Gemeinden allein in NRW als Chance für mehr Effizienz, für mehr Rechtssicherheit und für höhere Transparenz in den betrieblichen Abläufen und damit letztlich auch zur Kostensenkung angesehen wird. Nähere Informationen können bei Interesse bei der Abwasserberatung NRW abgefragt werden (info@abwasserberatungnrw.de).

Az.: II/2 10-00 QU/G

Mitt. StGB NRW April 2006

272 Stellungnahme zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Unter Bezugnahme auf die erste Sitzung der Lenkungsgruppe zur Umsetzung der EU-WRRL am 8. Februar 2006 hat die Geschäftsstelle des StGB NRW gemeinsam mit dem Städtetag NW und dem Landkreistag NW mit Schreiben vom 21.2.2006 folgende Stellungnahme abgegeben:

„1. Aufgabe der Lenkungsgruppe

Wir sehen die Aufgabe der Lenkungsgruppe dahin, den Prozess zur Umsetzung der EU-WRRL im Land Nordrhein-Westfalen unterstützend zu begleiten. Hierzu gehört aber zugleich, dass der Lenkungsgruppe auch die Aufgabe zukommt, den Prozess einer 1:1-Umsetzung der EU-WRRL in nordrhein-westfälisches Landeswasserrecht zu verfolgen.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für unverzichtbar, dass jeweils zu Beginn der Lenkungsgruppe als erster Tagesordnungspunkt ein Bericht des MUNLV darüber abgegeben wird, wie die Umsetzung der EU-WRRL in Nordrhein-Westfalen verfahrenstechnisch verläuft insbesondere

re im Vergleich mit der Umsetzung in den angrenzenden Ländern (Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Hessen) und den EU-Anrainermittgliedstaaten (Niederlande, Belgien).

2. Kosten-Folgenabschätzung

In der Lenkungsgruppe am 8. Februar 2006 wurde sowohl von den kommunalen Spitzenverbänden als auch der Industrie kritisiert, dass die Aussagen unter B 2, S. 8 und S. 9 der „Rahmenbedingungen und Leitlinien“ des MUNLV NRW zur weiteren Umsetzung der EU-WRRRL in NRW (Stand: 06.01.2006) zu den Kosten der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein-Westfalen nicht haltbar sind. Die Aussage, dass bei der kommunalen Abwasserbeseitigung davon ausgegangen wird, dass „sich die Kosten für den Verbraucher durch die Umsetzung der WRRRL nicht erhöhen müssen“, ist schlechthin nicht nachvollziehbar, wenn in das Blickfeld gerückt wird, dass das Land Schleswig-Holstein davon ausgeht, dass dort die Umsetzung 688 Mio. € an Kosten verursachen wird. Unabhängig davon wird auf S. 9 und 10 der „Rahmenbedingungen und Leitlinien“ darauf hingewiesen, dass punktuelle Stoffeinträge reduziert werden sollen. In diesem Zusammenhang werden als Punktquellen kommunale Kläranlagen und Niederschlagswassereinleitungen genannt. Etwaige Maßnahmen in diesem Bereich im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRRL haben damit zwangsläufig Auswirkungen auf die Kosten der Abwasserbeseitigung und damit auf die Abwassergebühren. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Auswirkungen des Runderlasses des MUNLV vom 26. Mai 2004 über die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren hin. Wir müssen leider befürchten, dass erhebliche neue Kosten insbesondere im Bereich der Regenbehandlung auf die Städte und Gemeinden zukommen, was wiederum Auswirkungen auf die Abwassergebühren, aber auch auf die Gewässerunterhaltungsbeiträge haben kann. Vor diesem Hintergrund legen wir größten Wert darauf, dass in jedem Stadium der Umsetzung der EU-WRRRL in nordrhein-westfälisches Landeswasserrecht eine Kosten-Folgenabschätzung durchgeführt wird, um eindeutige und klare Aussagen über die Kostenfolgen gewinnen zu können. Eine Kosten-Folgenabschätzung ist auch deshalb unerlässlich, weil sich daraus auch Schlussfolgerungen für

die Art und Weise der Umsetzung ergeben, insbesondere, ob ggf. für einzelne Flussgebiete Ausnahmen nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Anspruch genommen werden sollen oder sogar müssen.

Auch die weitere Aussage auf S. 9 (B 2), dass Maßnahmen der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus dem Grundsatz nach die Kosten nicht erhöhen, kann unsererseits nicht zugestimmt werden. Insbesondere ist die Aussage befremdlich, dass es bei den Gebührenzahlern zu dem Empfinden kommen könnte, die Kosten hätten sich erhöht, wenn die Gemeinde Kosten des Gewässerausbaus und/oder der Gewässerunterhaltung zukünftig über Umlage-Gebühren (§§ 88, 89, 92 LWG NRW) abwälzt und nicht mehr über allgemeine Haushaltsmittel finanziert. Eine derartige Aussage lässt eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Kostenfolgen vermissen, zumal es nicht entscheidend ist, wie entstehende Kosten finanziert bzw. refinanziert werden, sondern welche Kostensteigerungen entstehen können und wie diese vermieden werden können.

Vor diesem Hintergrund ist die Passage „Verhältnismäßige Kosten“ auf der Seite B 2, S. 8 und 9 grundlegend zu überar-

beiten. Wir schlagen vor, den Text wie folgt zu formulieren und textlich abzufassen: „Verhältnismäßige Kosten“ Ob Maßnahmen unverhältnismäßige Kosten, nicht zumutbare Kosten verursachen, ist durch eine Kosten-Folgenabschätzung in jedem Stadium der Umsetzung der EU-WRRRL in Nordrhein-Westfalen zu überprüfen.

In diesem Zusammenhang ist strikt darauf zu achten, dass Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit von Industrie und Gewerbe, Auswirkungen auf die Kosten der Abwasserbeseitigung sowie Auswirkungen auf die Kosten für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung bzw. des Gewässerausbaus sorgfältig herausgearbeitet werden und in die weiteren Umsetzungsentscheidungen einfließen. Dabei sind Kostensteigerungen mit der Folge eines Anstiegs der Abwassergebühren bzw. Umlagegebühren für den Gewässerausbau und die Gewässerunterhaltung deutlich herauszustellen. Ein Kosten- und Gebührenanstieg kann generell nicht ausgeschlossen werden.

Es ist die Aufgabe der stetigen Kosten-Folgenabschätzung, dieses zu vermeiden.“ (es folgt dann der weitere Text: „Der Anteil des Landes zur Finanzierung könnte zukünftig...“ auf B 2, Seite).

Az.: II/2 20-21 QU/G

Mitt. StGB NRW April 2006

273 **Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zu Kosten für wilden Müll**

Das VG Gelsenkirchen hat mit Urteil vom 1.12.2005 (Az.: 13 K 2029/04) entschieden, dass nach § 9 Abs. 2 Satz 2 dritter Spiegelstrich LAbfG NRW Kosten für die Beseitigung von verbotswidrigen Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken über die Abfallgebühren abgerechnet werden dürfen. Die beklagte Stadt habe – so das Gericht – im Übrigen auch dargestellt, dass die Kosten für die Entsorgung der verbotswidrigen Abfallablagerungen nur für die Entsorgung von Abfällen von Grundstücken angefallen seien, die der Allgemeinheit insgesamt und unentgeltlich zugänglich seien. Auch sei nachgewiesen worden, dass reine Grünflächenkosten für die Pflege der Grünanlagen kostenmäßig aussondert worden seien und deshalb nicht in den Kosten für die Entsorgung verbotswidriger Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Kosten enthalten seien.

Az.: II/2 33 -10 QU/G

Mitt. StGB NRW April 2006

274 **Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zu Personalkosten**

Das VG Gelsenkirchen hat mit Urteil vom 1.12.2005 (Az.: 13 K 2029/04) entschieden, dass im Rahmen der Abfallgebühr alle Kosten ansatzfähig sind, die durch den Betrieb der Abfallentsorgungseinrichtung bedingt sind. Hierzu gehören – so das Gericht – auch die Kosten des Steueramtes für die Bearbeitung der Widerspruchsverfahren und anteilige Kosten des Rechtsamtes. Ebenso gehören zu den betriebsbedingten Kosten Personalkosten. Zu den Personalkosten gehören auch die Kosten der Beamten der Gemeinde sowie Kosten für die Bildung von Rückstellungen für die Pension von noch aktiv tätigen Beamten.

Az.: II/2 33 - 10 QU/G

Mitt. StGB NRW April 2006

Das VG Gelsenkirchen hat mit Urteil vom 1.12.2005 (Az.: 13 K 2029/04) entschieden, dass die Kosten für die Reinigung der Straßensinkkästen nicht über die Abwassergebühren abgerechnet werden können. Zwar gehörten die Kosten für die Reinigung der Straßensinkkästen zu den Kosten der Abwasserbeseitigung (vgl. OVG NRW, Urteil vom 31.01.1984 – Az.: 2 A 1312/84). Es handele sich aber ausschließlich um Kosten, die durch die Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bedingt seien. Wenn auch die Reinigung der Straßensinkkästen der Funktionsfähigkeit des gesamten Abwassernetzes zugute käme, gäbe es ohne die Ableitung des Abwassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen keine Sinkkästen die zu reinigen wären. Deshalb seien diese Kosten ausschließlich dem Anteil der Straßenentwässerung zuzurechnen. Die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sei aber nicht Bestandteil der Abwasserbeseitigung von privaten Grundstücken, so dass die Kosten für die Reinigung der Straßensinkkästen nicht in die Abwassergebühr eingerechnet werden dürfen, sondern von den auf die Gebührenpflichtigen umzulegenden Kosten abgezogen werden müssten. Im Übrigen sei auch durch die Erhöhung des Divisors um die Flächen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bei der Berechnung des Gebührensatzes nicht gewährleistet, dass die Gebührenpflichtigen vollständig von den Kosten für die Reinigung der Straßensinkkästen freigestellt würden, so dass nur der Abzug dieser Kosten von den Gesamtkosten der Weg sei, um eine Abwälzung der Kosten für die Reinigung der Straßensinkkästen über die Abwassergebühr zu unterbinden.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass Urteile anderer Verwaltungsgerichte in NRW bzw. Rechtsprechung des OVG NRW zu diesem Problemkreis noch nicht vorliegt.

Az.: II/2 33-10 qu/c

Mitt. StGB NRW April 2006

276 **Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zum Gebührenabschlag für Eigenkompostierer**

Das VG Gelsenkirchen hat mit Urteil vom 1.12.2005 (Az.: 13 K 2029/04) entschieden, dass es eines gesonderten Gebührenabschlages für Eigenkompostierer nach § 9 Abs. 2 Satz 7 LAbfG NRW nicht bedarf, wenn die Kosten für die Biotonne nicht über eine Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß abgerechnet werden (§ 9 Abs. 2 Satz 5 1. Alt. LAbfG NRW), sondern für die Biotonne nach § 9 Abs. 2 Satz 5 2. Alt. LAbfG NRW eine nicht kostendeckende Sondergebühr erhoben wird. Bei letzterer Verfahrensweise sei ein Gebührenabschlag nicht erforderlich, weil Eigenkompostierer, die keine Biotonne in Benutzung hätten, dann auch nicht gebührenpflichtig seien, d.h. die Sondergebühr für die Biotonne nicht bezahlen müssten. Im Übrigen sei es nicht zu beanstanden, dass in die Abfallgebühr für das Restmüllgefäß auch Kosten für die Biotonne eingeflossen seien, denn eine solche Quersubventionierung der Kosten der Biotonne über die Restmülltonne sei nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 5.12.2003 – Az.: 9 A 1768/02 – NVwZ-RR 2004, S. 250) zulässig.

Az.: II/2 33 - 10 qu/c

Buchbesprechungen

Praxis der Kommunalverwaltung

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung). Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, 356. Nachlieferung, Schriftleitung: Ministerialdirigent Johannes Winkel, Leiter der Abteilung Kommunale Aufgaben im Innenministerium Nordrhein-Westfalen. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG GmbH & Co. KG, WIESBADEN, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon (06123) 9797-0, Telefax (06123) 979777, www.kommunalpraxis.de, e-mail: Info@kommunalpraxis.de, Preis Euro 54,80.

B 1 NW - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)

Von Ministerialrat a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a.D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Erster Beigeordneter Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat Detlev Plückhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Jörg Sennewald, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a.D. Dr. Rudolf Wansleben

Die Aktualisierung der Kommentierung beinhaltet u.a. die Kommentierung der §§ 97 bis 100 GO (Treuhandvermögen) unter dem Aspekt der Doppik. Außerdem wurden Regelungen, die den Rat und den Bürgermeister betreffen, auf den neuesten Stand gebracht. Die §§ 116 ff. GO wurden unter Beachtung der neuen Paragrafenfolge überarbeitet.

B 2 NW - Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO)

Von Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a.D. Dr. Roland Kirchhof, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a.D. Dr. Rudolf Wansleben, Ltd. Ministerialrat a.D. Ernst Becker und Ministerialrat Detlev Plückhahn

Die Aktualisierung der Kommentierung der KrO umfasst die §§ 31 bis 37, 39, 41, 42, 44, 47, 48, 50, 51, 53, 54, 56 bis 63 und 65. Diese Paragraphen beinhalten Regelungen hinsichtlich des Kreistags, des Landrates und der Aufsicht.

B 5 NW - Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)

Von Kreisdirektor Heinz Köhler

Der Gesetzestext des GkG wurde auf den neuesten Stand gebracht.

J 8 - Das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Von Ltd. Regierungsdirektor Herbert Feulner

Der Beitrag wurde entsprechend der Änderung des Gesetzes vom 21.3.2005 aktualisiert.

J 9 - Soziale Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch XI)

Von Verbandsdirektor Roland Klingner

Diese Überarbeitung berücksichtigt die jüngsten Änderungen des Pflegeversicherungsgesetzes, zuletzt vom 22.4.2005.

Az.: I/2

Mitt. StGB NRW April 2006

Der aktuelle Steuerratgeber öffentlicher Dienst 2006

unter Berücksichtigung der Änderungen ab 2006 mit Einkommensteuertabellen 2005/2006 sowie Lohnsteuertabellen 2006 von Dieter Kattenbeck, Diplom-Finanzwirt und Steuerexperte, 480 Seiten, Paperback, 9,50 Euro, ISBN 3-8029-1069-9, WALHALLA Fachverlag Regensburg/Berlin.

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes fasst Dieter Kattenbecks „Der aktuelle Steuerratgeber öffentlicher Dienst 2006“ übersichtlich alle notwendigen Informationen zusammen, um die Einkommensteuererklärung 2005 abzugeben und für das Steuerjahr 2006 bestens vorbereitet zu sein.

Der aktuelle Steuerratgeber öffentlicher Dienst 2006 bietet:

- kompetente Unterstützung bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung 2005
- sowie bei der Beantragung des Freibetrags 2006
- Grund- und Splittingtabellen 2005 und 2006
- eine umfassende Übersicht der Freibeträge, Pauschbeträge und steuerfreien Einnahmen
- Hinweise zu den Änderungen für das Jahr 2006, etwa Pendlerpauschale oder Eigenheimzulage
- Steuervorteile bei Modernisierung und Sanierung für Mieter und Eigentümer, haushaltsnahen Beschäftigten
- Neuregelungen der Anrechnung von Kinderbetreuungskosten
- Berechnungsschema zur Ermittlung des zu versteuern den Einkommens

Letzteres dient auch als Leitfaden zur Vorausberechnung eventueller Rückzahlungen und somit zur Überprüfung des Steuerbescheids.

Mehr als 250 Stichwörter im Steuer-ABC erklären steuerliche Fachbegriffe. Tabellen und Übersichten sowie beispielhaft ausgefüllte Mustervorlagen ermöglichen dem Leser, sich schnell und vollständig, vor allem aber auf leicht verständliche Weise zu informieren.

Az.:IV/1 VE

Mitt. StGB NRW April 2006

Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen

Andrea Becker: Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen. Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW, Deutscher Gemeindeverlag GmbH / Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, ISBN 3-555-01371-8, EURO 29,00

Aus dem Inhalt:

Das nordrhein-westfälische Personalvertretungsrecht ist einem hohen Veränderungsdruck ausgesetzt. Gesetzlicher Handlungsbedarf besteht nicht zuletzt, seitdem ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum schleswig-holsteinischen Personalvertretungsrecht aus dem Jahre 1995 die Grenzen personalvertretungsrechtlicher Mitbestimmung enger gesteckt hat. Reformanstöße hat auch

die Bull-Kommission zur Reform des öffentlichen Dienstes gegeben. Gleiches gilt für die Föderalismusdiskussion; von einer Abschaffung der Rahmengesetzgebung wäre auch das Personalvertretungsrecht betroffen. Umso augenfälliger ist, dass das nordrhein-westfälische Personalvertretungsrecht seit zehn Jahren keine Veränderung mehr erfahren hat. Seine Entwicklung ist vielmehr durch gesetzgeberischen Stillstand gekennzeichnet.

Die Arbeit untersucht die Entwicklung des nordrhein-westfälischen Personalvertretungsrechts und analysiert die wesentlichen Einflussfaktoren für die Gesetzgebungspraxis. Während es bereits eine Anzahl rein rechtlicher Untersuchungen zum Personalvertretungsrecht gibt, ist den rechtspolitischen und rechtstatsächlichen Aspekten, die im Gesetzgebungsalltag von großer Bedeutung sind, bislang nicht grundlegend nachgegangen worden. Methodisch werden neben dem Schrifttum vor allem Archivmaterialien, Ministerialakten und Gespräche mit Zeitzeugen als Quellen genutzt. Untersucht werden der Einfluss der Gewerkschaften und Verbände, die Bedeutung der Rechtsprechung und der anderen Personalvertretungsgesetze sowie des Betriebsverfassungsgesetzes für die Entwicklung des Landespersonalvertretungsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Nachgegangen wird auch der Frage, inwieweit die wissenschaftliche Diskussion und finanzielle Zwänge die Gesetzgebungspraxis beeinflusst haben.

Bestellungen können direkt an den Deutschen Gemeindeverlag GmbH / Verlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart, Tel.: 0711/7863-7275, gerichtet werden.

Az.: I/1 048-00

Mitt. StGB NRW April 2006

Aushangpflichtige Arbeitsgesetze

Aushangpflichtige Arbeitsgesetze im öffentlichen Dienst. Textausgabe. 3. Auflage 2006. V, 180 Seiten. Kartoniert. € 9,90 ISBN 13: 978-3-8073-2293-3 ISBN 10: 3-8073-2293-0 Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm (www.huethig-jehle-rehm.de)

Jeder weiß, dass es ein Mutterschutzgesetz, ein Jugendschutzgesetz und ein Kündigungsschutzgesetz gibt. Weniger werden sich die Meisten unter dem Nachweisgesetz oder dem Verpflichtungsgesetz vorstellen können. All diese Gesetze enthalten Vorschriften, die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen. Der Gesetzgeber verpflichtet daher den Arbeitgeber, allen Beschäftigten die wichtigsten dieser Gesetzestexte zugänglich zu machen.

Mit der Textausgabe „Aushangpflichtige Arbeitsgesetze im öffentlichen Dienst“ können Arbeitgeber im öffentlichen Dienst dieser gesetzlichen Verpflichtung einfach und gezielt nachkommen. Sie enthält neben den verpflichtend auszuhängenden Texten eine ganze Reihe anderer wichtiger Gesetze und Verordnungen. Ergänzende arbeitsrechtliche Vorschriften, speziell auf den öffentlichen Dienst abgestellt, runden die Ausgabe ab. Der Band fasst alle relevanten Texte übersichtlich und griffig zusammen und ist mit einer Kordel versehen, so dass das handliche Buch problemlos beispielsweise am schwarzen Brett ausgehängt werden kann. Mit der nun vorliegenden dritten Auflage befindet sich die Textausgabe wieder auf dem neuesten Stand.

Az.: G/3-2

Mitt. StGB NRW April 2006

TVöD kommunal 2006

TVöD kommunal 2006. Mit einer Einführung von Helmut Lang, stellvertretender Geschäftsführer des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern, und Frank Reinhardt, Verbandsgeschäftsführer des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen. 2. Auflage. Stand: Februar 2006. 547 Seiten. Kartoniert. € 22,80 ISBN 13: 978-3-8073-2329-5 ISBN 10: 3-8073-2329-5, Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg, (www.huethig-jehle-rehm.de, www.tarifreform.de).

Die kompakte Textausgabe TVöD kommunal 2006 enthält den Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Mitglieder der Mitgliederverbände der VKA in den TVöD (TVÜ-VKA), den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie die neben dem TVöD in modifizierter Form

weitergeltenden Tarifverträge. Eine umfassende Einführung in das neue Tarifrecht des kommunalen öffentlichen Dienstes informiert die Nutzer über den Verlauf der Tarifverhandlungen und die Ergebnisse des Modernisierungsprozesses. Die zweite Auflage berücksichtigt alle zwischenzeitlich ergangenen Textänderungen rund um den TVöD.

Eine ausführliche Einführung hilft beim Verständnis der neuen Regelungen, ein detailliertes Stichwortverzeichnis führt schnell zur gesuchten Information. Beschäftigte in Personalverwaltungen, Personalverantwortliche und Personalräte im kommunalen Bereich finden hier kompakt alle Vorschriften rund um das neue Tarifrecht.

Az.: G/3-2

Mitt. StGB NRW April 2006

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, e-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgbmh.de, Auflage 15.200